

Holger Frerichs
(Archiv Heimatverein Varel e.V.)

MEMO

Hermann Hoffmann
(geb. 26. Juni 1903 Kotowskie,
hingerichtet 26. Februar 1942 Strafgefängnis Wolfenbüttel)

und Ehefrau Hilda,
geborene Brunken
(geb. 3. Juni 1907 in Varel-Seghorn,
verstorben 8. Januar 1990 in Varel)

Forschungsstand: 22. Juli 2025

I. Lebensweg von Heinrich Hoffmann und Frau Hilda (auch: Hildegard), geborene Brunken bis 1941

1903 bis 1927:

Elternhaus, Schulzeit und erste Lebensstationen von Hermann Hoffmann in Kottowski (Schlesien), kurzzeitig Zetel, Berlin (dort erste Verurteilung) und Bockhorn

Hermann Hoffmann wurde am **26. Juni 1903** in **Kottowski** geboren.

Der Ort Kottowski gehörte bis 1920 dem schlesischen Landkreis Groß Wartenberg im Regierungsbezirk Breslau an. Mit dem überwiegend polnischsprachigen Ostteil des Landkreises wurde Kottowski zum 10. Januar 1920 infolge des Versailler Vertrags vom Deutschen Reich an das wiedergegründete Polen abgetreten. Das heute **polnische Kotowskie** ist eine von neunzehn Ortschaften der Landgemeinde Ostrzeszów im Powiat Ostrzeszowski in der Woiwodschaft Großpolen im Westen Polens.

Hermann Hoffmann war ein ehelicher Sohn und das einzige Kind des Böttchermeisters Heinrich Hoffmann und dessen Ehefrau Marie, geborene Leja (der Vater verstarb früh, die Mutter war nach den vorliegenden Quellen 1942 noch wohnhaft in Schlesien).

In einem von Hermann Hoffmann handgeschriebenen **Lebenslauf**, verfasst am 22. Januar 1942¹, knapp einen Monat vor seiner Hinrichtung, ist zu lesen:

„Ich, Hermann Hoffmann, bin am 26.3.03 als Sohn des Böttchermeisters Heinrich Hoffmann, und Ehefrau Maria Hoffmann, geb. Leja, zu Kottowski Bezirk Breslau geboren.

Mein Vater ist früh gestorben.

Geschwister habe ich nicht.

Bis zu meiner Schulentlassung, ich hatte die **Volksschule in Kottowski besucht**, war ich bei meiner Mutter, die etwas Ackerland und 2 Kühe hatte, behilflich.

Als der [Erste] Weltkrieg beendet war, fiel meine Heimat an den polnischen Staat. Ich habe, trotz des Widerwillens meiner Mutter, für Deutschland gestimmt, und mußte kurz darauf auf Grund meiner Option, meine Heimat verlassen.

Ich habe mich darauf **zur Reichswehr als Freiwilliger gemeldet, wurde aber nicht angenommen**, da mir die Einwilligung meiner Mutter fehlte.

Nun schloß ich mich einer **Arbeitskolonne an, die auf Baumschulen und Gütern arbeitete**, (...) und die Winter über war ich wieder bei meiner Mutter.

Im Jahre **1924** war ich **kurze Zeit in Berlin als Laufbursche tätig**. Da ich aber mit dem Verdienst meine Unterkunft nicht bezahlen konnte, **bewarb ich mich als Ziegelarbeiter nach Bockhorn in Oldenburg. Dort habe ich von Anfang 1925 bis Herbst 1927 gearbeitet**. (...).“

¹ Zweiseitiger Lebenslauf Hermann Hoffmann, verfasst am 22. Januar 1942 im Strafgefängnis Wolfenbüttel. Digitalisat aus Gefangenenpersonalakte Hermann Hoffmann, Strafgefängnis Wolfenbüttel. Niedersächsisches Landesarchiv Wolfenbüttel, Nr. 43 A Neu, FB 2, Nr. 118, Aufnahme 011/012.

MEMO Hermann Hoffmann und Ehefrau Hilda (Hildegard), geborene Brunken - Varel

In der Urteilsbegründung des Sondergerichtes Oldenburg zum Todesurteil vom Januar 1942² werden diese Angaben von Hermann Hoffmann im Wesentlichen bestätigt. Ergänzend finden sich folgende Ausführungen zum Lebenslauf des Verurteilten in dieser Phase, die u.a. auf einen ersten kurzen Aufenthalt im Amt Varel (Zetel) bereits 1923 sowie einen erste Verurteilung wegen Diebstahls in Berlin hinweisen:

„(...) Im Jahre **1923** kam er als Ziegelerbeiter nach **Zetel** im Lande Oldenburg. Nach Schluss der Saison ging er zunächst zu seiner Mutter zurück.

Vorübergehend fand er dann **Beschäftigung als Bote in Berlin** bei dem Kaufmann Schmidt in der Münchener Straße 16; hier stahl er zwei Dosen Milch und zwei leere Flaschen und wurde deshalb durch **Strafbefehl des Amtsgericht Berlin-Schöneberg (Akte 20 C 498/25) vom 27. Juni 1925** (...) zu einer Geldstrafe von 30 Reichsmark verurteilt. (...)“

In den **Adressbüchern für Stadt und Amt³ Varel 1921 und 1925** wird Hermann Hoffmann nicht aufgeführt. Offenbar **1925** kam Hermann Hoffmann dann von Berlin in die Gemeinde Bockhorn und arbeitete dort fortan bei der Ziegelei Wobbenkamp in Bockhorn als Ziegelerbeiter.

1927 bis 1930:

Heirat in Bockhorn mit Hilda (Hildegard) Brunken, Kinder, zweite Verurteilung 1928

Hermann Hoffmann heiratete am **27. März 1927** vor dem Standesamt in **Bockhorn** mit **Hilda (in den Quellen später auch: Hildegard) Marie Johanne Brunken**, geboren am 3. Juni 1907 in Borgstede/Landgemeinde Varel/Amt Varel (Geburtsurkunde Standesamt Landgemeinde Varel, Nr. 90/1907), evangelisch-lutherisch getauft..

Die Heiratsurkunde wurde beim Standesamt Bockhorn, Nr. 7/1927, ausgestellt.

Hilda (Hildegard) Brunken war eine eheliche Tochter des in Bockhornerfeld lebenden Arbeiters Heinrich Brunken und dessen Ehefrau Anna Wilhelmine Gerhardine, geborene Bredehorn.

Aus der Ehe von Hermann und Hilda (Hildegard) Hoffmann sind **sechs Kinder** bekannt, von denen eines früh verstarb.⁴ Zum Zeitpunkt der Hinrichtung von Harald Hoffmann im Februar 1942 lebten noch fünf Kinder: **Harald** Hoffmann, geboren am 2. Juni **1927** in **Bockhornerfeld**,⁵ **Liselotte** Hoffmann, geb. ca. 1937, **Hannelore** Hoffmann, geb. ca. 1939, **Hans** Hoffmann, Zwilling, geboren 1941 in **Varel**,⁶ **Grete (Gretel)** Hofmann, Zwilling, geboren 1941 in Varel.

Im Adressbuch Stadt und Amt Varel **1928/29** ist Hermann Hoffmann mit Wohnsitz **Bockhornerfeld** in der Gemeinde Bockhorn aufgeführt.

2 Urteil (14 Seiten) des Sondergerichtes Oldenburg, Sitzung am 9./10. Januar 1942 in Varel. Digitalisat aus Gefangenenpersonalakte Hermann Hoffmann, Strafgefängnis Wolfenbüttel. Bestand Niedersächsisches Landesarchiv Wolfenbüttel, Nr. 43 A Neu, FB 2, Nr. 118, Aufnahme 018 bis 034.

3 Das Amt Varel bestand bis 1933 aus der Landgemeinde Varel, den Gemeinden Bockhorn, Neuenburg und Zetel in der Friesischen Wehde sowie den Gemeinden Jade und Schweiburg..

4 Lieselotte Hoffmann, Sterbeurkunde Standesamt Stadt Varel, Nr. 15/1929.

5 Verstorben am 28. Mai 1989. Er war später verheiratet und zuletzt Former bei der Gießerei Sande GmbH sowie Mitbegründer und Tambourmajor des Spielmannszuges in Zetel (vgl. Todesanzeigen in „Nordwest-Zeitung“, 30. und 31. Mai 1989; DokuArchiv Heimatverein Varel, PDV 13866).

6 Er blieb ledig, verstorben am 22. August 1961 (nach Verkehrsunfall), zuletzt Tankwart (vgl. Todesanzeige und Unfallbericht in „Nordwest-Zeitung“, 23. August 1961; DokuArchiv Heimatverein Varel, PDV 33189).

Über die Zeit nach der Heirat und bis 1929/1930 schrieb Hermann Hoffmann in seinem im Januar 1942 verfassten Lebenslauf:

„(...) Auf Grund meiner politischen Einstellung, ich war Mitglied des Stahlhelms⁷, und der damaligen bewegten Zeit, Streiks usw. wurde ich, als es auf dem Arbeitsplatz zu Reibereien kam, fristlos entlassen, und arbeitslos. Nach kurzer Arbeitslosenunterstützung wurde ich ausgesteuert. Eine Wohlfahrtsunterstützung wurde mir von der Gemeinde Bockhorn abgelehnt, da ich fremd war, und die Gemeinde auch kein Geld hatte. (...) Nun kam es auch zu den **Straftaten, weil ich den Lebensunterhalt meiner Familie nicht aufrecht erhalten konnte**. Die Gefängnisstrafe von sechs Wochen fiel später unter die Amnestie.⁸ (...)“⁹

In der Urteilsbegründung des Sondergerichtes Oldenburg 1942 ist zu den erwähnten „Straftaten“ ergänzend zu lesen:

„(...) Im Jahre 1928 beging der Angeklagte erneut Diebstähle. Nach seinen Angaben – aus der Akte sind die Einzelheiten nicht mehr festzustellen – stahl er in der Umgebung Varels Wäsche und Flaschen. Die angeklagte Ehefrau hat an Sachen, die aus diesen Diebstählen stammten, Hehlerei begangen. Durch **Urteil des Amtsgerichts Varel vom 25. Juli 1928** (Akte D 26/28) wurden der Angeklagte Ehemann Hoffmann wegen Diebstahls in vier Fällen und wegen unerlaubten Waffenbesitzes zu sechs Wochen Gefängnis und einer Geldstrafe von 10 Reichsmark, (...), die Angeklagte Ehefrau Hoffmann wegen Hehlerei zu zwei Wochen Gefängnis verurteilt. Beiden wurde für die Freiheitsstrafen bedingte Strafaussetzung gewährt. (...)“¹⁰

November 1930 bis Februar 1931: Verhaftung, Ermittlungen, Prozess und Verurteilung der Mitglieder einer „Diebesbande“ in Varel (zumeist „KPD-Mitglieder“), darunter das Ehepaar Hoffmann

Im Verlaufe des Jahres 1929, spätestens Anfang 1930 verzog die Familie Hoffmann dann aus Bockhornerfeld in die **Stadt Varel, Haferkampstraße 52** (Meldekarte Stadt Varel).

Im November 1930 kam es in Varel zu mehreren Verhaftungen von Mitgliedern einer „Diebesbande“, die offenbar zumeist Mitglieder der Ortsgruppe der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) in Varel gewesen waren.

Im Zuge der Ermittlungen wurde den späteren elf Angeklagten, darunter das Ehepaar Hoffmann und der Schwiegervater Brunken, entweder diverse Diebstähle, darunter Waffendiebstahl, oder Mithilfe bzw. Hehlerei vorgeworfen.

Am **6. Februar 1931** fand der **Prozess vor dem Landesschöffengericht Oldenburg** statt.

Hermann Hoffmann galt als „Haupttäter“ in allen Fällen, seine Ehefrau wurde wegen „Hehlerei in allen Fällen“ und der Schwiegervater Brunken in einem Fall Beteiligung an einem Einbruch,

7 Der „Stahlhelm – Bund der Frontsoldaten“ war in der Weimarer Republik eine deutschnational orientierte und republikfeindliche uniformierte Vereinigung ehemaliger Frontsoldaten. Anfang der 1920er Jahre entstanden auch Ortsgruppen in Varel und der Friesischen Wehde.

8 Die Strafen aus dem Urteil des Amtsgerichts Varel von 1928 wurde Hermann Hoffmann auf Grund der Straffreiheitsgesetze vom 20. Dezember 1932 und 7. August 1934 erlassen. Siehe Hinweis in Urteilsbegründung Sondergericht Oldenburg 1942, a.a.O.

9 Siehe Anmerkung 1.

10 Siehe Anmerkung 2.

MEMO Hermann Hoffmann und Ehefrau Hilda (Hildegard), geborene Brunken - Varel

ansonsten in je einem Fall der „Begünstigung“ und „Hehlerei“ beschuldigt. Sowohl die bürgerliche Tageszeitungen in Varel („Der Gemeinnützige“) und Oldenburg („Nachrichten für Stadt und Land“), das im benachbarten Rüstringen/Wilhelmshaven erscheinende sozialdemokratische „Volksblatt“ und der sozialdemokratische „Vorwärts“ in Berlin berichteten teils ausführlichst über die Ermittlungsergebnisse und Vorgänge bis hin zum Urteil im Februar 1931. Wegen der Waffendiebstähle kam es auch zu einer Anfrage des Reichsinnenministeriums aus Berlin bezüglich der Vorfälle in Varel. > **SIEHE dazu auch Kapitel II: Ausführliche Dokumentation der Presseberichte und Archivalien zur Verhaftung/Ermittlungen/Prozess 1930/31.**

Die biografischen Einzelheiten, soweit in den Presseberichten erwähnt, bestätigen zu Hermann Hoffmann im Wesentlichen das bisher Bekannte: Hermann Hoffmann sei wie andere der Angeklagten auch ein „Grenzlanddeutscher“, die nach dem Ersten Weltkrieg bei den Volksabstimmungen in Schlesien 1920 für Deutschland optiert hätten, dadurch aus ihrer Heimat ausgewiesen wurden und auf der Suche nach Arbeit „nach Oldenburg“ (Land Oldenburg) verschlagen worden seien, wo sie in den letzten Jahren der Arbeitslosigkeit anheimfielen.

Streit entstand über eine frühere Zugehörigkeit von Hoffmann zur NSDAP: **Hoffmann gab an, längere Zeit Mitglied der NSDAP gewesen und erst im Oktober 1930 zur KPD übergetreten zu sein.** Auf der anderen Seite wurde in einer Pressemitteilung sowie Zeugenaussage vom NSDAP-Ortsgruppenleiter in Varel, Hans Flügel, angegeben, man habe Hoffmann deswegen aus der Partei ausgeschlossen, weil er als Spitzel der KPD enttarnt worden wäre.

Das Gericht tagte fünf Stunden unter Vorsitz des damaligen Landgerichtsdirektors Witthauer. **Vertreter der Anklagebehörde war der damalige Staatsanwaltschaftsrat August von Döllen,** der später weitere Karriere im NS-Staat machte und uns **im Januar 1942 im Prozess des Sondergerichts Oldenburg gegen Hoffmann – wegen ähnlicher Delikte - als einer der drei Richter, die diesmal gegen Hoffmann die Todesstrafe verhängten, erneut begegnen wird** (siehe Seite 19). Der Antrag des Staatsanwaltes lautete: Fünf Jahre Zuchthaus und Ehrverlust. Die Staatsanwaltschaft erklärte, dass bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sei „(...) einerseits, daß sämtliche Angeklagte arbeitslos waren und, von geringfügigen Strafen abgesehen, noch unbescholten sind, ferner, daß die gestohlenen Sachen zum größten Teil wieder zurückgegeben werden konnten an ihre Eigentümer, daß also objektiv kein großer Schaden entstanden sei. Andernfalls falle erschwerend ins Gewicht, daß es sich um eine Diebesbande handelte, die ein Jahr lang die ganze Gegend unsicher gemacht habe. Die treibende Kraft sei zweifellos der Angeklagte Hoffmann gewesen. (...).“¹¹

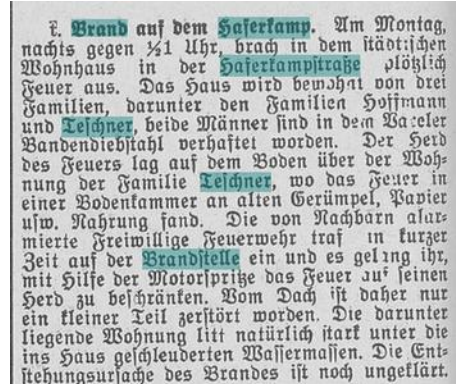
Das Schöffengericht fällte folgendes **Urteil gegen Hermann Hoffmann:** Vier Jahre Zuchthaus und Ehrverlust unter Anrechnung der Untersuchungshaft für 24 schwere Diebstähle, ein versuchter schwerer Diebstahl, drei einfache Diebstähle und eine Hehlerei. Das **Urteil gegen die Ehefrau** von Hermann Hoffmann wie auch den **Schwiegervater Brunken** lautete jeweils: Neun Monate Gefängnis.¹²

11 Prozessbericht „Nachrichten für Stadt und Land“, Oldenburg, 7. Februar 1931.

12 Vgl. dazu im Bericht der Städtischen Polizei Varel, 23. Januar 1933, zur KPD in Varel die Angaben zu Hilda (Hildegard) Hoffmann: „Ehefrau, 26 Jahre alt: Funktionärin. (...). Während sie im letzten Jahre eine neunmonatige Gefängnisstrafe verbüßte, bezahlte die K.P.D. ihre Wohnung.“ Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg, Bestand 136, Nr. 2861, Blatt 258-261.

MEMO Hermann Hoffmann und Ehefrau Hilda (Hildegard), geborene Brunken - Varel

An dieser Stelle sei erwähnt, dass es im Dezember 1930, noch während der Ermittlungen bzw. Untersuchungshaft von Hermann Hoffmann, in seinem Wohnhaus in der Haferkampstraße 52 in Varel zu einem Brand kam, dessen Urheberschaft nie geklärt werden konnte.



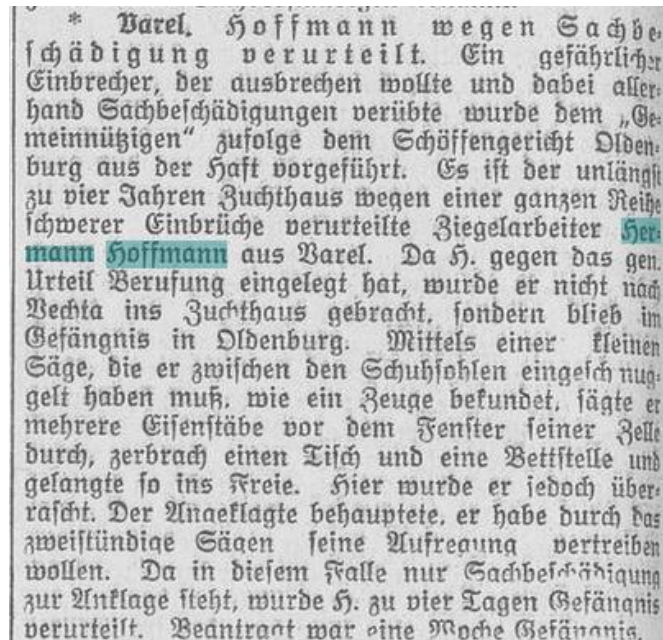
7. Brand auf dem Haferkamp. Am Montag, nachts gegen 1/1 Uhr, brach in dem städtischen Wohnhaus in der Haferkampstraße plötzlich Feuer aus. Das Haus wird bewohnt von drei Familien, darunter den Familien Hoffmann und Teichner, beide Männer sind in dem Varel-Bandendiebstahl verhaftet worden. Der Herd des Feuers lag auf dem Boden über der Wohnung der Familie Teichner, wo das Feuer in einer Bodenkammer an alten Gerümpel, Papier usw. Nahrung fand. Die von Nachbarn alarmierte Freiwillige Feuerwehr traf in kurzer Zeit auf der Brandstelle ein und es gelang ihr, mit Hilfe der Motorspritze das Feuer auf seinen Herd zu beschränken. Vom Dach ist daher nur ein kleiner Teil zerstört worden. Die darunter liegende Wohnung litt natürlich stark unter die ins Haus geschleuderten Wassermassen. Die Entstehungsursache des Brandes ist noch ungeklärt.

Abb.: „Volksblatt“, Rüstringen, 9. Dezember 1930.

April 1931: Ausbruchsversuch von Hermann Hoffmann in Oldenburg

Hermann Hoffmann hatte zunächst Berufung gegen das Urteil eingelegt und kam daher nicht sofort in das offenbar zunächst vorgesehene Zuchthaus in Vechta, sondern verblieb vorläufig als „Untersuchungsgefangener“ im Gefängnis in Oldenburg.

Dort gelangte er bei einem Fluchtversuch mittels einer eingeschmuggelten kleinen Säge nach Durchsägen der Eisenstäbe seiner Zelle zwar ins Freie, wurde dort aber sofort wieder gefasst. Hoffmann erhielt wegen dieser Angelegenheit zusätzlich vier Tage Gefängnis wegen „Sachbeschädigung“. Das Urteil gegen Hermann Hoffmann aus dem Strafprozess vom Februar 1931 wurde dann rechtskräftig und Hermann Hoffmann zur Verbüßung seiner Strafe aus Oldenburg nun in das **Zuchthaus Bremen-Oslebshausen**¹³ gebracht.



* Varel. Hoffmann wegen Sachbeschädigung verurteilt. Ein gefährlicher Einbrecher, der ausbrechen wollte und dabei allenthalben Sachbeschädigungen verübte wurde dem „Gemeinnützigen“ zufolge dem Schöffengericht Oldenburg aus der Haft vorgeführt. Es ist der unlängst zu vier Jahren Zuchthaus wegen einer ganzen Reihe schwerer Einbrüche verurteilte Ziegelerbeiter Hermann Hoffmann aus Varel. Da H. gegen das gen. Urteil Berufung eingelegt hat, wurde er nicht nach Vechta ins Zuchthaus gebracht, sondern blieb im Gefängnis in Oldenburg. Mittels einer kleinen Säge, die er zwischen den Schuhsohlen eingeschmuggelt haben muß, wie ein Zeuge bekundet, sägte er mehrere Eisenstäbe vor dem Fenster seiner Zelle durch, zerbrach einen Tisch und eine Bettstelle und gelangte so ins Freie. Hier wurde er jedoch überrascht. Der Angeklagte behauptete, er habe durch das weiskündige Sägen seine Aufregung vertreiben wollen. Da in diesem Falle nur Sachbeschädigung zur Anklage steht, wurde H. zu vier Tagen Gefängnis verurteilt. Beantragt war eine Woche Gefängnis.

Abb.: „Jeversches Wochenblatt“, 23. April 1931.

¹³ 1931 schlossen die norddeutschen Länder Braunschweig, Bremen, Hamburg, Lübeck und Oldenburg einen Vertrag zur gemeinsamen Verwaltung ihrer Haftanstalten. Oslebshausen galt nun das Zuchthaus für die „Schwererbrecher“ dieser Länder, mit einer kleinen Gefängnisabteilung.

1931 bis 1937: Zuchthaus in Bremen-Oslebshausen (bis 1935), Rückkehr nach Varel, Tiefbauarbeiter bei der Firma Wilhelm Meyer in Varel

Hermann Hoffmann ist im **Adressbuch Varel 1931** nicht aufgeführt (da in Haft in Bremen-Oslebshausen), jedoch seine Ehefrau Hildegard Hoffmann, mit der Anschrift Haferkampstraße 52. Hermann Hoffmann wird dann wieder aufgeführt im **Adressbuch Varel 1936** mit der Anschrift Haferkampstraße 52.

In der Urteilsbegründung des Sondergerichtes Oldenburg von 1942 ist zur Haftzeit von Hermann Hoffmann in Bremen-Oslebshausen 1931 bis 1935 sowie die Zeit bis 1937 zu lesen:

„(...) Im Strafvollzuge hat der Angeklagte sich sehr gut geführt; wegen dieser Führung wurde ihm zu Weihnachten 1932 ein 10tägiger Urlaub gewährt. (...) **am 5. April 1935 wurde der Angeklagte in die Freiheit entlassen.** Er kehrte nach Varel zu seiner Ehefrau zurück. Seine Ehefrau, die inzwischen zweimal außerehelich geboren und die Ehescheidungsklage erhoben hatte, nahm ihn wieder bei sich auf; die Klage hatte sie aus Furcht vor ihrem Manne zurückgenommen. Der Angeklagte fand alsbald wieder Arbeit und ist seither nicht wieder arbeitslos gewesen. Er war **zuletzt Vorarbeiter bei dem Strassenbauunternehmer [Wilhelm] Meyer in Varel**, wo er wöchentlich nach allen Abzügen etwa 70 Reichsmark verdiente. Bei seinem Arbeitgeber galt er als guter Arbeiter. (...).“¹⁴

Im handgeschriebenen Lebenslauf von Hermann Hoffmann vom Januar 1942 ist zu lesen:

„(...) Nach Verbüßung der Strafe 1935 kehrte ich nach meiner Ehefrau zurück. Ich bekam Arbeit beim Straßenbau und Tiefbau bei auswärtigen Firmen, die nur kurze Zeit, in und um Varel, Arbeit hatten. Im Februar 1937 bekam ich diesselbe Arbeit bei der Firma W. Meyer in Varel, wo ich bis zuletzt auch arbeitete. (...).“¹⁵

II. Dokumentation: Presseberichte / Archivalien zur Verhaftung/Ermittlungen/Prozess 1930/31

22. November 1930: Presseberichte zu Verhaftungen und Hausdurchsuchungen in Varel, Überführung ins Gerichtsgefängnis nach Oldenburg

„Am letzten Sonnabend nachmittag [22. November 1930, H.F.] nahm die hiesige Polizei (...) den **28jährigen verheirateten Ziegelarbeiter Hermann Hoffmann aus der Haferkampstraße (...)**¹⁶ fest und transportierte sie nach Oldenburg, nachdem vorher an drei Stellen Haussuchungen abgehalten worden waren, die umfangreiches belastendes Diebesgut zutage förderten.

Wir erfahren von amtlicher Seite folgende Einzelheiten: (...), daß Kommissar Specht für vergangenen Sonnabend mittag um 1 Uhr mit allen verfügbaren Beamten gleichzeitig an drei

14 Siehe Anmerkung 2.

15 Siehe Anmerkung 1.

16 Die neben Hoffmann weiteren drei Verhafteten waren: **Georg Bonnet**, 32 Jahre, verheiratet, Steinhauer, Grashof; die Gebrüder **Alfred Wolff**, 24 Jahre, verheiratet, Arbeiter, Jürgensstraße; sowie **Herbert Wolff**, 19 Jahre, ledig, Jürgensstraße.

Stellen eingehende Haussuchungen abhalten ließ (...). Die vier Festgenommenen wurden getrennt in Einzelhaft in das Polizeigewahrsam genommen und einzeln vernommen, (...). Wie ein Lauffeuer hatte sich inzwischen die Nachricht von der Polizeiaktion in der ganzen Stadt verbreitet. Gesinnungsgenossen warteten in der Nähe der Polizeiwache hinter Bäumen versteckt auf die Verhafteten, die **mit dem 6 Uhr-Zuge durch 4 Beamte aus Oldenburg abgeführt** werden mußten, da hier am Orte das Gerichtsgefängnis aufgehoben worden ist. An der Bahn hatten sich zahlreiche Neugierige eingefunden, unter denen sich ebenfalls Gesinnungsgenossen befanden, die die Verhafteten mit 'Rotfront-Rufen' begrüßten. Einige der Verhafteten ließen es sich hier wie auch auf dem Bahnsteig nicht nehmen, sich des öfteren in 'Rotfront-Rufen' zu ergehen. (...).“ („Der Gemeinnützig“, Varel, 24.11.1930)

„(...). Eine große Menschenmenge begleitete den Gefangenentransport bis zum Bahnhof. Von verschiedenen Seiten ertönten die Rufe: 'Rot Front' und 'Heil Moskau!', da **die verhafteten Einbrecher der Vareler Ortsgruppe der Kommunistischen Partei angehören....**“ („Volksblatt“, Rüstringen, 24.11.1930).

„(...). In **Oldenburg wurden die Verhafteten sofort in Einzelhaft genommen** und dürften am heutigen Montag [24.11.1930, H.F.] **durch den zuständigen Untersuchungsrichter oder Oberamtsrichter vernommen werden, wobei gleichzeitig auch der offizielle Haftbefehl erlassen werden dürfte.** (...).“ („Der Gemeinnützig“, Varel, 24.11.1930).

27. November bis 9. Dezember 1930:

Presseberichte zu Verhören von Hoffmann, weitere Durchsuchungen und Verhaftungen (darunter die Ehefrau und der Schwiegervater) in Varel

„(...). Fortlaufend wurde in den Wohnungen der Verhafteten Diebesgut ausgehoben, (...). **Auf dem Boden des Hoffmann fand man in einem Korbe eine Uniformmütze, die Ein- und Ausschusslöcher enthielt und Blutspuren aufwies.** Die Mütze soll nach den Aussagen von Verwandten des Hoffmann einem polnischen Grenzschutzbeamten gehören, den Hoffmann vor mehreren Jahren erschossen haben will, als der Beamte ihn abführen wollte.

Hoffmann, der überdies sich seinen jetzigen Namen zugelegt haben und ganz anders heißen soll, hat die Tat seinen Verwandten anvertraut und mit Erschießen gedroht, wenn man ihn wegen dieser Sache verrate. Wie weit die Angaben auf Richtigkeit beruhen, muß die Untersuchung ergeben. (...). Außer den bereits genannten vier Leuten hat man noch **die Frau [Hilda, auch: Hildegard, H.F.] Hoffmann und den Schwiegervater Hoffmanns, den Landwirt [Heinrich, H.F.] Brunken aus Bockhornerfeld, verhaftet.** (...).“ („Der Gemeinnützig“, Varel, 27.11.1930)

„(...). Auf Grund von Aussagen, die der in die Vareler Bandendiebstahlsangelegenheit verwickelte und seit einiger Zeit in Oldenburg in Haft befindliche Arbeiter Hoffmann vor dem Untersuchungsrichter in Oldenburg gemacht hat, ist **jetzt der im Hause des Hoffmann an der Haferkampstraße wohnende arbeitslose Former Hermann Teschner festgenommen** worden.

Damit hat sich die Zahl der in der Bandendiebstahlsangelegenheit verhafteten Personen auf acht¹⁷ erhöht. (...).“ („Der Gemeinnützig“, Varel, 2.12.1930)

17 Zuvor war bereits auch der Arbeiter Diedrich Frerichs aus Almsee (Altjührden) unter dem Verdacht der Hehlerei festgenommen worden.

„(...) Dem **Kommissar [Specht, H.F.]**, der vom **Oldenburger Untersuchungsrichter mit der Vernehmung des Hoffmann beauftragt war**, räumte Hoffmann sämtliche Diebstähle und Einbrüche, an denen er beteiligt gewesen, rückhaltslos ein.

Dabei sagte er auch über die Beteiligung der übrigen Verhafteten an den einzelnen Einbrüchen ausführlich aus, (...). Im Auftrage der Staatsanwaltschaft wird Kommissar Specht heute die Vernehmung der Verhafteten im Oldenburger Gerichtsgefängnis fortsetzen. (...).

Da Hoffmann völlig zusammengebrochen ist und nach seiner gestrigen Vernehmung wie ein Kind weinte, ist damit zu rechnen, daß er heute über den gegen ihn schwebenden Mordverdacht Aussagen macht.“ („Der Gemeinnützig“, Varel, 3.12.1930)

„(...) Wie aus den Geständnissen hervorgeht, **kommt Hoffmann als Haupttäter und Anführer der Bande in Frage**. Er ist bei sämtlichen Einbrüchen und Diebstählen beteiligt gewesen und kommt auch wohl für alle in der letzten Zeit in Varel und Umgegend ausgeführten Kaninchendiebstähle in Frage. Bei allen Raubzügen ist Hoffmann vorausgegangen, hat sich Eingang in die heimgesuchten Häuser verschafft und ist auch stets als Erster eingestiegen. In manchen Fällen hat Hoffmann das Diebesgut den vor der Einbruchsstelle wartenden Helfershelfern herausgereicht. Meistens wurden die gestohlenen Sachen in Rucksäcken verstaut, an den mitgeführten Rädern festgebunden und auf Rädern fortgeschafft. Dabei soll Hoffmann des öfteren auf halbem Wege allein zum Tatort zurückgekehrt sein, um noch mehr zu stehlen, da er angeblich nicht genug genommen habe. Gewöhnlich wurde das Diebesgut vor der Rückkehr in die Stadt im Walde bei Obenstrohe oder bei Neuenwege vergraben und später nach und nach nach Hause geschafft.

(...). **Brunken, der Schwiegervater Hoffmanns**, will von seinem Schwiegersohn zu den Taten angestiftet worden sein. Bei Brunken in Bockhornerfeld wurde des öfteren nach vollführten Raubzügen zunächst das Diebesgut untergebracht. (...)

Frau Hoffmann [kommt] als Hehler in Betracht. In der Mordangelegenheit des Hoffmann, der einen polnischen Grenzbeamten niedergeschossen haben und zudem unter falschem Namen leben soll, ist ein umfangreiches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, das jedoch längere Zeit in Anspruch nehmen dürfte. (...).“ („Der Gemeinnützig“, Varel, 5.12.1930)

„(...) So gelang es der Polizei nunmehr, bei dem Landwirt Neef in der Mühlenstraße ein **Waffenlager mit 16 Gewehren, im Heuschober versteckt**, aufzufinden, von dem der Landwirt keine Ahnung hatte. Sie entstammen aus dem Diebstahl beim hiesigen Amtsgericht. Bei allen Einbrüchen kommt Hoffmann als als Hauptträdelsführer in Frage. (...).“

(„Nachrichten für Stadt und Land“, Oldenburg, 6.12.1930)

„(...) **Landwirt Brunken, (...) und Frau Hoffmann** waren in vollem Umfang geständig, so daß Frau Hoffmann und Brunken **gestern aus der Haft entlassen wurden**. (...).“

(„Volksblatt“, Rüstringen, 6.12.1930)

„(...) Durch Zeugenaussagen, die von der hiesigen Polizei protokolliert sind, kommen Hoffmann und Genossen ebenfalls als **Täter für die anlässlich des Stahlhelmtages in Varel in der Nacht vom 29. zum 30. März des Jahres verübten Beschmierungen der Kirche, der Denkmale und verschiedener öffentlicher Gebäude und Privathäuser mit roter Farbe** in Frage.

Weiterhin sind durch Zeugenaussagen die Denkmalsschänder als Täter für zwei bisher noch nicht aufgeklärt gewesene Versammlungsstörungen angegeben worden.

Es handelt sich um die **Störung eines in Jaderberg veranstalteten Stahlhelmkonzertes**, bei welcher die Täter Bierflaschen, die mit Karbid gefüllt waren, in den Saal zu werfen versuchten. Glücklicherweise (...) richtete [die Flasche, H.F.] nur Sachschaden an.

In dem zweiten Falle kommen die Beschuldigten als Täter für die **Steinwürfe** in Frage, die **während einer nationalsozialistischen Versammlung in Dangastermoor** mehrere Fensterscheiben des Versammlungssaales zertrümmerten. (...).“
(„Der Gemeinnützig“, Varel, 8.12.1930)

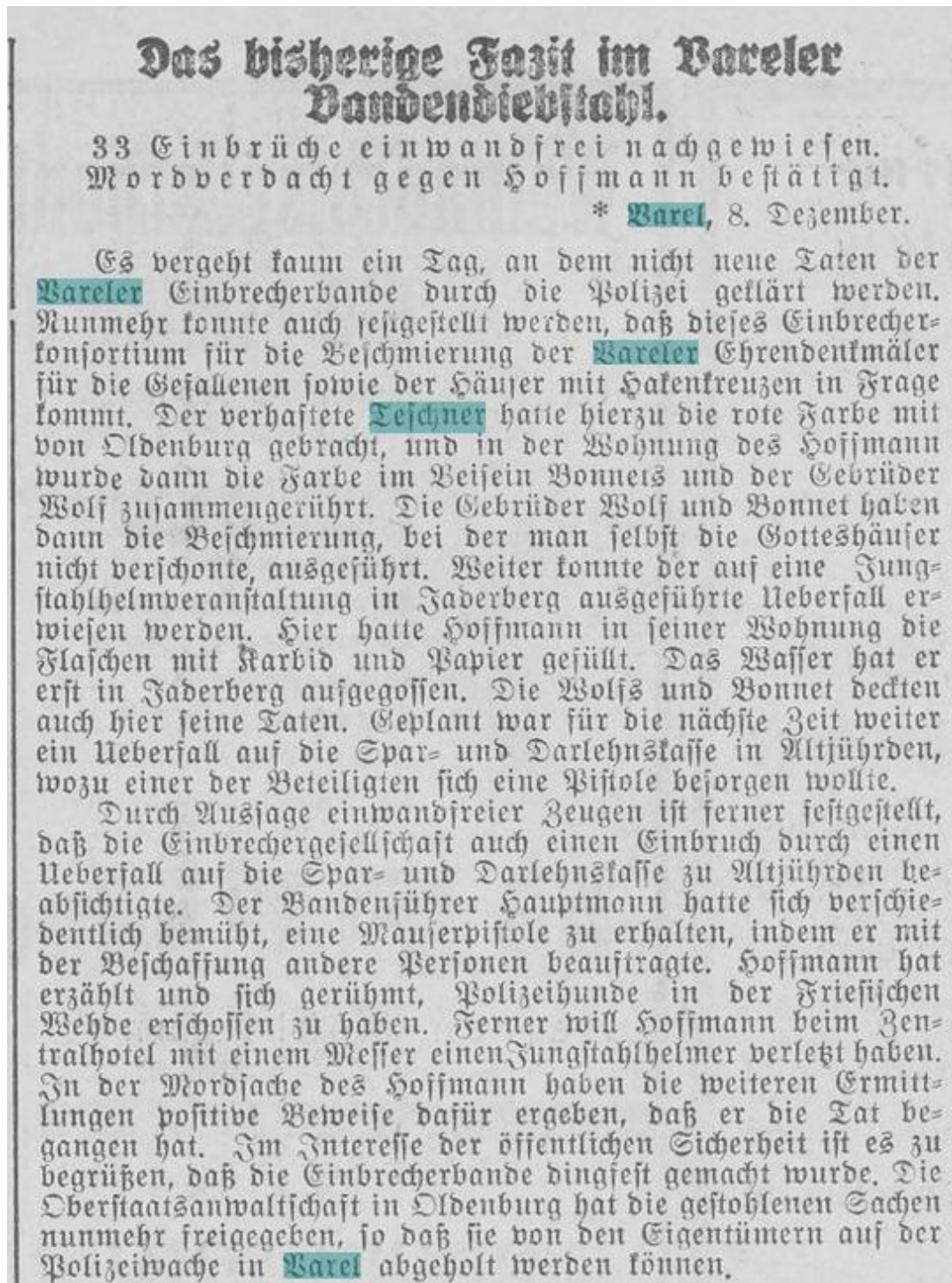


Abb.: „Nachrichten für Stadt und Land“, Oldenburg, 9. Dezember 1930. Darin Typo „Bandenführer Hauptmann“ (= Hoffmann). Zu „Hinweisen“ bezüglich eines zurückliegenden Mordes von Hoffmann an einem polnischen Grenzschutzbeamten gibt es keine weiteren Belege. Es handelte sich offenbar um ein Gerücht.

Das Konto der Varelser Einbrecher.

30 Einbruchsdiebstähle, Ueberfälle politischer Natur und Denkmalsbetüdelungen, ferner einen Mord. — Was sie sonst noch alles vorhaben.

Die städtische Polizei in Varel schreibt uns:

Nachdem die inhaftierten Personen in vollem Umfange ihre Täterschaft bzw. Mitwisserschaft an den umfangreichen Einbruchsdiebstählen bzw. Diebstählen eingeräumt haben, können folgende Fälle als völlig geklärt mitgeteilt werden.

Die Oberstaatsanwaltschaft in Oldenburg hat die bei den Tätern vorgefundenen und beschlagnahmten Sachen zur Wiederaushändigung an die Geschädigten freigegeben, die ersucht werden, ihre wiedererkannten Sachen auf dem Rathaus zu Varel in der Polizeiwache baldigst abzuholen.

1. Der Diebstahl der Gewehre usw. mittels Einbruch auf dem Amte Varel Ende Oktober d. J.

2. Der Diebstahl der Schreibmaschinen usw. mittels Einbruch auf dem Amtsgerichte Varel in der Nacht vom 20. auf den 21. 11. 1930.

3. Der Einbruchsdiebstahl bei dem Bäckermeister Deder in Neuenwege vom 15. auf den 16. 3. 1930.

4. Der Einbruchsdiebstahl bei dem Landw. Grimm in Dangast im Oktober 1930.

5. Der Einbruchsdiebstahl bei dem Sattlermeister Benz in Jade am 18. Oktober 1930.

6. Der Einbruchsdiebstahl bei dem Kaufmann Brunken in Eggeloge am 24. Mai 1930.

7. Der Einbruchsdiebstahl bei der Firma G. Lange und Sohn in Großenmeer am 21. 5. 1930.

8. Der Einbruchsdiebstahl bei dem Kaufmann Johanne Gäbde in Neuenburg am 30. 12. 1929.

9. Der Einbruchsdiebstahl bei dem Kaufmann H. Kähler in Neuenburg am 5. Juni 1930.

10. Der Versuch des Einbruchsdiebstahls bei dem Kaufmann H. Kähler in Neuenburg am 19. 11. 1930.

11. Der Einbruchsdiebstahl bei dem Häusling Söfer und Genossen in Moorhausen am 22. 1. 1930.

12. Der Einbruchsdiebstahl bei dem Schmiedemeister und Fahrradhändler Johann Gilers am 29. 9. 1930.

13. Der Einbruchsdiebstahl bei dem Maurer Johann Hagedorf in Netben am 26. 10. 1930.

14. Der Einbruchsdiebstahl bei dem Stellmacher Georg Bablenkamp in Hahn (Schützenhalle) am 26. 10. 1930.

15. Der Einbruchsdiebstahl bei der Witvin Helene Behrens in Heubütt am 26. 10. 30.

16. Der Einbruchsdiebstahl im Konsumverein in Dangastermoor am 11. 11. 30.

17. Der Einbruchsdiebstahl bei der Eierammestelle (Vezugsgenossenschaft Borgstede) am 9. 11. 30.

18. Der Einbruchsdiebstahl bei dem Gastwirt Friedrich Bräuning in Dangast am 26. 9. 1930.

19. Der Einbruchsdiebstahl bei dem Kaufmann Rüd in Jaderaukehndich am 21. 4. 1930.

20. Der Einbruchsdiebstahl bei dem Mechaniker Adolf Rüd in Jade am 18. 10. 30.

21. Der Einbruchsdiebstahl in der Molkerei zu Bokhorn am 12. 10. 1930.

2. Der Einbruchsdiebstahl bei dem Landwirt G. Winter lutz in Großenmeer am 31. 10. 1930.

23. Der Einbruchsdiebstahl bei dem Landwirt Johann Watermann in Spöble am 2. 5. 1930.

24. Der Diebstahl zum Nachtheile des Molkerei L. Lange, lebt Varel wohnhaft, im Januar 1930.

25. Umfangreiche Raninchen- und Diebstähle. Die Geschädigten sind unbekannt. Es sind einige Felle beschlagnahmt, die zurückgegeben werden können.

Weitere Ermittlungen in den letzten Tagen haben durch Zeugenaussagen einwandfrei ergeben, daß die Einbrecher noch für folgende Diebstähle und Taten in Frage kommen:

26. Der Diebstahl von 6 Gänsen bei dem Landwirt Aug. Klostermann in Dangast.

27. Der Einbruchsdiebstahl zum Nachtheile der Eierammelnegensgenossenschaft am Bahnhof in Hahn.

28. Der Versuch des Gänsediebstahls entweder in der friesischen Weede oder in Wedgast. Bei dieser Gelegenheit hat der Bandenführer Hoffmann, der bei dem Diebstahl überbracht sein soll, der hinzugekommenen Person einen Flobert abgerungen, nachdem er angeblich seinen Verfolger durch einen Faustschlag vor den Kopf niederstreckte. Es ist ein 9 mm Flobert, fast neu, bei Hoffmann beschlagnahmt worden und steht zur Verfügung. Die betreffende Person wird ersucht, ihre Adresse der städt. Polizei in Varel mitzuteilen, ober sich bei dem zuständigen Gendarmeriestandort zu melden, damit Aufklärung erfolgen kann.

29. Der Einbruchsdiebstahl im Pflegeheim zu Langendam 20. 12. 30.

30. Die Einbrecher haben umfangreiche Entendiebstähle ausgeführt, wahrscheinlich in Dangast oder Umgebend. Da hier der Zeitpunkt des Diebstahls bisher nicht genau festzustellen gewesen ist, werden evtl. Geschädigte um nähere Angaben gebeten, damit Aufklärung erfolgen kann.

Durch Zeugenaussagen ist ferner einwandfrei erwiesen, daß die Täter, besonders unter Leitung des Bandenführers Hoffmann, auch für folgende Taten bzw. Fälle in Frage kommen:

31. Das Beschmieren der Denkmäler, Kirchen, Rathaus usw. in Varel am 30. 3. 1930.

32. Das Attentat bzw. die Störung der Stahlhelmfeier in Jaderberg, bei welcher Gelegenheit Steine und eine Flasche mit Carbid gefüllt durch das Fenster in den Saal geworfen sind.

33. Das Attentat bei einer Versammlung der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei in Dangastermoor bei Funke, bei welcher Gelegenheit Steine durch das Fenster in das Versammlungstotal geworfen sind.

Durch Aussage einwandfreier Zeugen ist ferner festgestellt, daß die Einbrechergesellschaft auch einen Einbruch, nämlich einen Ueberfall auf die Spar- und Darlehnskasse zu Altjührden beabsichtigte. Der Bandenführer Hoffmann hatte sich bereits verschiedentlich bemüht, eine Mauserpistole zu erhalten, indem er mit der Beschaffung anderer Personen beauftragte. Die Vorbereitungen hierzu waren bestimmt getroffen. Hoffmann hat erzählt und sich gerühmt, daß er die Polizeibunde der Gendarmeriebeamten in der friesischen Weede getötet habe, um auf seinen Diebesgängen vor diesen Tieren sicher zu sein.

Hoffmann hat ferner erzählt und sich damit gerühmt, daß er einen Jungstahlhelmer beim Zentralhotel mit einem Messer gestochen habe. Der Fall hat sich in der Tat vor längerer Zeit abgespielt, indem ein Jungstahlhelmer von einer Person plötzlich von hinten überfallen und dann mit dem Messer ins Kinn gestochen wurde, nachdem er vorher auf das Stahlhelmabzeichen hinwies.

In der Mordsache des Hoffmann an einen Grenzbeamten haben die weiteren Ermittlungen positives dafür ergeben, daß er die Tat begangen hat.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit ist es als ein Glück zu bezeichnen, daß diese Einbrecherbande endlich dingfest gemacht werden konnte, da dieselbe bestimmt noch weitere Einbrüche ausgeführt hätte. Bei dem rücksichtslosen Vorgehen und bei der Berwegenheit der verschiedenen Täter ist mit Sicherheit anzunehmen, daß sie evtl. auch nicht vor Gewalttaten zurückgeschreckt wären, zumal sie, wie erwiesen ist, auf ihren Diebesgängen mit Waffen versehen waren.

Abb.: „Der Gemeinnützig“, Varel, 9. Dezember 1930.
Identischer Artikel in „Volksblatt“, Rüstringen, 9. Dezember 1930.

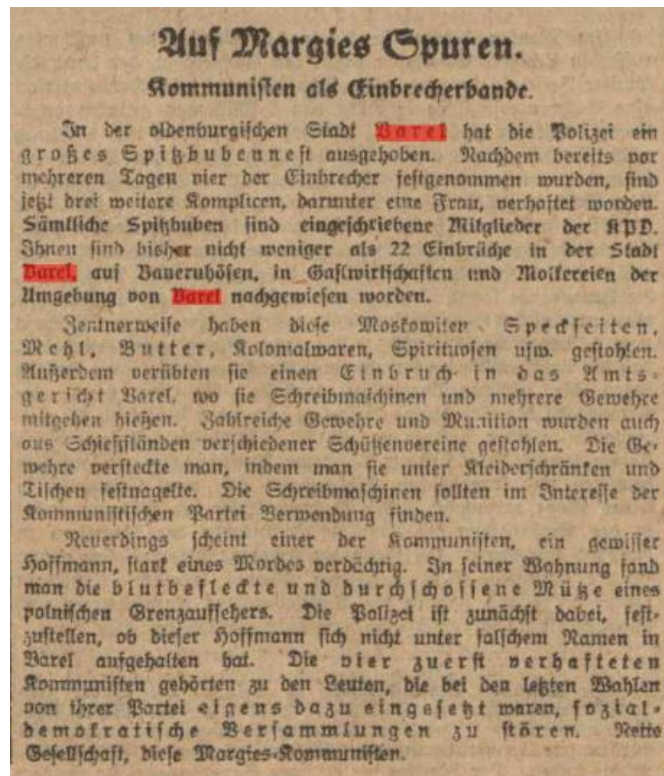


Abb.: „Vorwärts“, Berlin, 11. Dezember 1930.

9./23. Dezember 1930: Anfrage des Reichsministers des Innern, Berlin, wegen Berichte über „KPD-Bewaffnung“ in Varel und Bericht der Polizei Varel

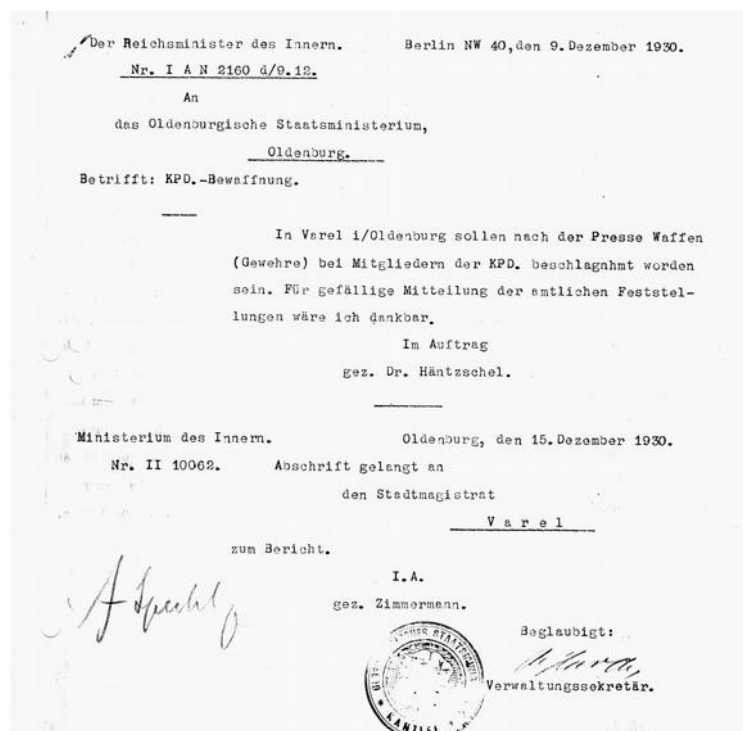


Abb.: Stadtarchiv Varel, Bestand Stadt Varel bis 1972, 12c2c (alte Signatur).

MEMO Hermann Hoffmann und Ehefrau Hilda (Hildegard), geborene Brunken - Varel

Abschrift !

Varel, den 23. Dezember 1930.

Es sind hier reichlich 20 Gewehre von dem Arbeiter Hermann Hoffmann, geb. 26. 6. 1903 in Kottowski, dem Former Hermann Teschner, geb. 16. 5. 1891 zu Wenlen, Kreis Marienburg, von dem Arbeiter Alfred Wolff, geb. am 28. 8. 06 in Posen, von dem Arbeiter Herbert Wolff, geb. am 16. 11. 1911 in Posen, gestohlen. 14 Gewehre entwendeten die Täter von der Kammer bei dem Oldenburgischen Amt, hierselbst, den Rest bei verschiedenen Privatleuten. Sämtliche Täter gehören der K. P.D. an. Sie stehen in der Führung der Partei bzw. war Teschner der Leiter des früheren R.F.K.-Bundes. Hoffmann hat zugegeben, daß die Waffen gelegentlich eines Auftritts verwendet werden sollten. Die Gewehre waren unter einem Heuhaufen bei einem Landwirt an der Mühlenstraße versteckt. Der Landwirt hatte davon keine Kenntnis. Ziemlich umfangreiche Munition wurde in den Wohnungen der Täter beschlagnahmt bzw. konnten dort auch mehrere Gewehre sichergestellt werden. Einige von Hoffmann gestohlene Scheibenbüchsen sind bisher noch nicht ermittelt worden. Wahrscheinlich sind dieselben von Mitgliedern der K.P.D. versteckt. Verschiedene Revolver und Gewehre, die beschlagnahmt werden konnten, sind bisher von keinem Eigentümer wiedererkannt. Letztere stehen also noch nicht alle fest. Sämtliche Täter befinden sich einschl. weiterer Täter und Helfer, die für umfangreiche Einbruchsdiebstähle mit in Frage kommen, in Haft. Bei diesen steht jedoch die Mittäterschaft bei den Gewehrdiebstählen nicht fest, obwohl feststeht, daß sie von dem Vorhandensein der gestohlenen Waffen gewußt haben, zumal sie auch der K.P.D. angehören.

gez. Specht,

Pol. Kommissar.

Abb.: Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg, Bestand 136, Nr. 2859, o. Pag.

6. Februar 1931: Prozess und Urteil des Landesschöffengerichtes (Landgerichtes) Oldenburg

Die Einbrecherbande von Varel vor Gericht.

Am Freitagvormittag um 9 Uhr begann vor dem Landesschöffengericht die Verhandlung gegen 11 Angeklagte aus Varel und Umgegend, die lange Zeit hindurch in den Jahren 1929 und 1930 insgesamt 34, zum Teil schwere Diebstähle ausführten bzw. dafür als Helfer, Begünstiger usw. in Frage kommen. Untersuchungsrichter und Staatsanwalt und besonders auch die Polizei hatten eine Riesearbeit zu leisten, bis die umfangreiche Anklage erhoben und der Termin angesetzt werden konnte.

Den Vorsitz führt Landgerichtsdirektor Wittbauer, weiteres juristisches Mitglied des Gerichts ist Amtsgerichtsrat Dr. Thomßen, Schöffen sind Landwirt B. Brand, Bokate bei Bunne, und Kolon Josef Wellerding, Osterdamme. Die Anklage vertritt Staatsanwaltschaftsrat von Döllern.

Es handelt sich um folgende Angeklagte:

1. Arbeiter Hermann Hoffmann, geboren 1903 in Kitzowitz (Polen), wohnhaft in Varel;
2. Arbeiter Alfred Wolff, geb. 1906 in Posen (Polen), wohnhaft in Varel;
3. Former Hermann Teschner, geboren 1891 in Wengern bei Marienburg, wohnhaft in Bodhornerfeld;
4. Arbeiter Herbert Wolff, geboren 1911 in Posen, wohnhaft in Varel;
5. Steinhauer Georg Vornet, geboren 1897 in Schlettstadt im Elsaß, wohnhaft in Varel;
6. Landwirt Heinrich Brunken, geboren 1878 in Poghausen bei Leer, wohnhaft in Bodhornerfeld;
7. Arbeiter Diedrich Frerichs, geboren 1900 in Altjührdenersfeld, wohnhaft in Altjührden;
8. Installateur Paul Wolff, geboren 1876 in Gnesen (Polen), wohnhaft in Varel;
9. Ehefrau Hildegard Hoffmann geb. Brunken, geboren 1907 in Seghorn, wohnhaft in Varel;
10. Ehefrau Anna Teschner geb. Scheffler, geboren 1894 in Elburg, wohnhaft in Varel;
11. Ehefrau Margarethe Brunken geb. Goemann, geboren 1898 in Neudorf bei Leer, wohnhaft in Bodhornerfeld.

Bezeichnend ist, daß die Hauptangeklagten aus abgetrennten Gebieten nach dem Oldenburger Lande gekommen sind.

Die treibende Kraft bei allen Einbrüchen war offenbar der Angeklagte Hoffmann.

Die Angeklagten Frau Teschner und Frau Brunken sind wegen Erkrankung nicht erschienen, das Verfahren gegen sie wird abgetrennt.

Die Angeklagten Teschner werden von Rechtsanwalt Ghermann, die drei Angeklagten Wolff und Hoffmann von Referendar Schumacher verteidigt, die übrigen Angeklagten haben keinen Verteidiger.

Die aus dem Osten stammenden Angeklagten sind dort zum Teil ausgewiesen. Mehrere der Angeklagten sind vorbestraft, aber nicht erheblich. Fünf der Angeklagten wurden aus der Untersuchungshaft vorgeführt. Die Angeklagten Brunken, Paul Wolff und Frau Teschner sind der Beihilfe; die Angeklagten Brunken, Frerichs, Frau Hoffmann und Frau Brunken der Hehlerei angeklagt. Die Diebstähle wurden von Hoffmann allein oder gemeinschaftlich von mehreren der Angeklagten ausgeführt. Sie sind im großen ganzen geständig; sie wollen aus Not gehandelt haben, da sie arbeitslos wurden. In Hoffmanns Keller war aus gestohlenen Brettern, nachdem eine Fläche tiefer ausgeschachtet war, ein Versteck zur Aufnahme der Beute hergerichtet. Verschiedene Sachen wurden im Vareler Walde vergraben. Das „Arbeitsfeld“ erstreckte sich im Umkreise von etwa 20 Kilometern von Varel. Die Angeklagten bestreiten, Geld gestohlen zu haben, wie ihnen die Anklage in einem Falle vorwirft. Auch der Umfang der Beute sei übertrieben hoch angegeben, vor allem, was die Butter- und die Eierdiebstähle anbelange. Nach der Anklage sollen beispielsweise aus dem Schuppen der Eierverkaufsge nossen-

Aug. Brötje
Zentralheizungsfabrik
Rastede - Oldbg. Fernruf 259
Beratung u. Kostenanschlag unverbindlich

(Fortsetzung nächste Seite).

Haft Borgstede 700 bis 800 Eier und aus der Molkerei Vochhorn 360 Pfund Butter gestohlen sein. Die Angeklagten sind Kommunisten. Hoffmann hat vordem der Nationalsozialistischen Partei angehört. Mehrere der Angeklagten behaupten, er sei dort Spitzel gewesen und ausgeschlossen worden. Er bestreitet, wie behauptet wird, einen Stein in eine nationalsozialistische Versammlung geworfen zu haben. Die bei ihm vorgefundenen, bei dem Landwirt Grimme in Dangast entwendeten Schusswaffen will er von einem Unbekannten gekauft haben. Die aus dem Amtsgebäude in Varel gestohlenen 14 Jagdgewehre wollten sie nach Hoffmanns Behauptung verwenden, wenn die Rechtsparteien Waffen gegen sie (die Kommunisten) richten würden. H. will gesprächsweise in einer Wirtschaft in Varel gehört haben, daß im Amtsgebäude Schusswaffen aufbewahrt würden, um gegebenenfalls Verwendung zu finden. Der Einbruch habe bestätigt, daß tatsächlich eine Anzahl von etwa 30 Gewehren im Gebäude waren. Sie hätten davon etwa die Hälfte mitgenommen, und in der darauf folgenden Woche nochmals einen Einbruch gemacht, um gründlich nachzusehen. Diese Einbrüche versucht also H. als aus politischen Gründen verständlich zu machen. Daß ihre Vermutung richtig gewesen sei, gehe daraus hervor, daß die Polizei sich über den Diebstahl der Gewehre ausgesprochen habe. Wegen Raummangels müssen wir davon absehen, eingehend über die einzelnen Diebstähle zu berichten. Die hauptsächlichsten seien kurz erwähnt: Hoffmann allein: Kaufmann und Schuhmacher Rüd, Zaderaufenbeich; Landwirt Watermann, Epohle; Landwirt Grimm, Dangast. Hoffmann, A. Wolff, H. Wolff, Bonnet und Brunken: Verkaufsstelle des Konsum- und Sparvereins Varel; Landwirt Winter, Oberströmsche Seite (Großenmeer), Eierverkaufsgenossenschaft Borgstede; Landwirt Söker, Moorhausen; Gastwirt Mönich, Zaberberg. Brunken will in angelegentlichem Zustand mitgegangen und an einem Heuhaufen liegen geblieben sein, auch will er die erhaltenen Sachen wieder zurückgegeben haben. Hoffmann und H. Wolff: Schmied Eilers, Wiefelstede; Molkerei Vochhorn; Amtsgericht Varel. Hoffmann und A. Wolff: Kaufmann und Gastwirt Brunken, Eggeloge. Hoffmann, A. Wolff und Leschner: Kaufmann Gädelen, Neuenburg. Hoffmann und Leschner: Wäcker Decker, Neuenwege; Kaufmann Lange, Großenmeer; Molkerei Blauhand; Eierverkaufsgenossenschaft in Hahn; Lager eines Holz- und Baumaterialiengeschäfts in Varel; Keller des Landgemeinbehäuses in Varel. Hoffmann und A. Wolff: Arbeiter Hille.

Bei verschiedenen Einbrüchen kam es nur zu einem Versuch, weiß Störungen eintraten. Ueber die Beute ist der Anklage eine ausgedehnte Uebersicht beigelegt. Der Angeklagte Brunken ist der Schwiegervater vom Angeklagten Hoffmann. B. ist vor allem der Begünstigung angeklagt, indem er die gestohlenen Sachen verbarg. Der Angeklagte Paul Wolff hat Sachen für seine Söhne, namentlich Waffen, aufbewahrt und einen Koffer in die Erde vergraben, will aber von der Herkunft nichts gewußt haben. Einer politischen Partei gehöre er nicht an. Der Angeklagte Frerichs hat einen Anzug von Hoffmann erhalten. Der habe ihm gesagt, als er davon sprach, er wolle sich gern einen Anzug kaufen, das Geld solle er sparen, er wolle ihm wohl einen besorgen für wenig Geld. Die Angeklagte Ehefrau Hoffmann hat von den Sachen, die ihr Mann in kleinen Mengen wiederholt nach Hause brachte, erhalten, sie auch im Haushalt verwendet, will aber nicht gewußt haben, daß es sich um gestohlene Sachen handele. Sie hat auch ihrem Vater etwas davon hingebacht. Sie suchte auch die Polizeibeamten von einer eingehenden Hausdurchsuchung abzuhalten.

Zeuge Polizeioberkommissar Specht, Varel, hält Hoffmann für einen verworrenen Menschen; die Eheleute H. seien zunächst nur sehr einfach eingerichtet gewesen, hätten aber dann auffällige Anschaffungen gemacht. Es sei richtig, daß man H. aus der Nationalsozialistischen Partei ausgeschlossen habe. Die Eheleute H. bestätigen dies. Der Zeuge und auch Gendarmeriekommissar Schmidt, Vochhorn, halten Frau H. für mitschuldig. — Ein großer Teil der gestohlenen Sachen konnte den rechtmäßigen Eigentümern zurückgegeben werden.

Bemerkenswert ist, daß die im Amtsgebäude gestohlenen Gewehre von den Angeklagten geladen worden waren. Die Einbrecher warteten so lange, bis der Hauswart seinen letzten Gang zu der Heizung vorgenommen hatte. — Auf die Vernehmung des weiteren Teiles der Zeugen, die zumeist Polizeibeamte sind, wird allerseits verzichtet.

Nach einer viertelstündigen Pause nimmt der Staatsanwalt das Wort. Er könne sich kurz fassen, da die Angeklagten im wesentlichen geständig seien. Er halte sie also im Umfange der Anklage für schuldig. Bezüglich der dem Landmann Grimm entwendeten Gewehre komme für den Angeklagten Hoffmann jedenfalls Hehlerei in Frage. Zu berücksichtigen sei einerseits, daß sämtliche Angeklagte arbeitslos waren und, von geringfügigen Strafen abgesehen, noch unbescholten sind, ferner, daß die gestohlenen Sachen zum größten Teile wieder zurückgegeben werden konnten an ihre Eigentümer, daß also objektiv ein großer Schaden nicht entstanden ist. Andererseits falle erschwerend ins Gewicht, daß es sich um eine Diebesbande handele, die ein Jahr lang die ganze Gegend unsicher gemacht habe.

Die treibende Kraft sei zweifellos der Angeklagte Hoffmann gewesen. Der Antrag des Staatsanwalts lautete wie folgt: Hoffmann 5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Ehrverlust, A. Wolff 3 1/2 Jahre Gefängnis, Leschner 2 1/2 Jahre Gefängnis, H. Wolff 3 1/2 Jahre Gefängnis, Bonnet 2 Jahre Gefängnis, Brunken und Frerichs je 1 Jahr Gefängnis, P. Wolff 3 Monate Gefängnis und Frau H. 9 Monate Gefängnis. — Verteidiger Referendar Schumacher beantragt für den Angeklagten P. Wolff Freisprechung, da er das Treiben seiner Söhne begünstigt habe, um sie vor Strafe zu bewahren. Er warnt davor, bei der Bewertung der Diebstähle in Betracht zu ziehen, daß die Angeklagten Kommunisten seien. — Verteidiger Rechtsanwalt Ehlermann hebt hervor, daß der Angeklagte Leschner nach Mai sich nicht mehr an Diebstählen beteiligt habe und unbestraft sei. Man müsse das Schicksal dieses heimat- und arbeitslosen Menschen mildernd in Betracht ziehen. — Die Angeklagten haben sämtlich um milde Strafen, der Angeklagte P. Wolff um Freisprechung. Angeklagter Hoffmann erklärt, er habe aus Not gehandelt. „Helfen kann uns kein Zuchthaus und kein Gefängnis, nur Arbeit und Brot können uns retten.“

Das Urteil.

Nach reichlich 1/2stündiger Beratung erging kurz vor 2 Uhr folgendes Urteil:

Hoffmann: 4 Jahre Zuchthaus und 4 Jahre Ehrverlust (24 schwere Diebstähle, 1 versuchter schwerer Diebstahl, 3 einfache Diebstähle und eine Hehlerei). A. Wolff: 2 Jahre 6 Monate Gefängnis; Leschner: 20 Monate Gefängnis; H. Wolff: 15 Monate Gefängnis; Bonnet: 15 Monate Gefängnis; Brunken 9 Monate Gefängnis; Frerichs: 6 Monate Gefängnis; Frau Hoffmann: 9 Monate Gefängnis; P. Wolff: Freisprechung und Haftentlassung. Die Not der Angeklagten sei nicht derart gewesen, daß sie alles, was sie nur irgendwie gebrauchen konnten, mitnahmen. Frau H. hätte ihren Mann von seinen Verfehlungen abhalten sollen.

Die Varelser Diebesbande abgeurteilt.

Von neun Angeklagten acht verurteilt. - Gesamtsumme der Strafen: Vier Jahre Zuchthaus, neun Jahre Gefängnis.

Gestern fand vor dem Landeshöfengericht die Verhandlung gegen die Varelser Diebesbande statt. Die Anklage war erhoben worden gegen im ganzen elf Angeklagte, von denen sich sechs in Oldenburg in Haft befanden. Die Verhandlung nahm im ganzen fünf Stunden in Anspruch und wickelte sich überraschend glatt ab, weil sämtliche anwesenden Angeklagten geständig waren. Nur ein einziger Diebstahl, bei dem ein Jagdgewehr, ein Trommelrevolver und eine silberne Uhr gestohlen waren, wurde von dem Angeklagten Hoffmann bestritten. Aus der Untersuchungshaft wurden vorgeführt:

Der Bandenführer Hermann Hoffmann,

27 Jahre alt (ihm wurden zur Last gelegt 25 Einbruchsdiebstähle, ein veruchter Einbruchsdiebstahl und vier einfache Diebstähle), die Brüder Alfred und Herbert Wolff, 24 und 19 Jahre alt (Alfred 13 Einbruchsdiebstähle, ein veruchter und ein einfacher Diebstahl, Herbert 14 Einbruchsdiebstähle und ein veruchter), der Vater der Brüder Wolff (angeklagt wegen Begünstigung), der Former Hermann Teichner, 39 Jahre alt (acht Einbrüche, ein einfacher Diebstahl), und der Steinbauer Bonnet, 33 Jahre alt (drei Einbrüche und ein veruchter Diebstahl). Auf freiem Fuß befanden sich außer Frau Teichner und Frau Brunken, die wegen Krankheit nicht erschienen waren und deren Verfahren abgetrennt wurde, der Landwirt Brunken, 52 Jahre alt (ein Einbruch, ein Fall Hehlerei, ein Fall Begünstigung), der Arbeiter Friedrichs, 30 Jahre alt (ein Fall Begünstigung, ein Einbruch) und die Ehefrau des Hauptangeklagten Hoffmann, 24 Jahre alt (Hehlerei in allen Fällen).

Sämtliche Delikte der Angeklagten sind begangen im Zeitraum eines knappen Jahres, vom Dezember 1929 bis zu ihrer Verhaftung im Oktober 1930. Die Diebstähle sind ausgeführt im größeren Umkreis der Stadt Varel, in Varel selbst wurden nur die beiden Diebstähle im Amt und im Amtsgericht ausgeführt.

Gestohlen wurde von den Angeklagten alles, was nicht niets und nagelstark war.

Die Beute war bei den verschiedenen Diebstählen ungleich groß, aber sie erreichte bei einer ganzen Reihe von Diebstählen Werte, die zusammen hoch in die Tausende gehen. So wurden z. B. in Neuenburg bei einem Kaufmann 15 Herrenanzüge mit einem Wert von 1125 RM. gestohlen, dazu noch weitere Waren im Werte von ca. 1000 RM. Bei einem Bäckermeister in Neuenwege für 495 RM. Ware, bei einem Kaufmann in Saderaußenbeich für 500 RM. Ware, bei einem Landwirt in Spoßle Kleischwaren, darunter viel Räucherwurst und Schinken, für 800 RM. bei einem Kaufmann in Großenmeer für 600 RM. bei einem Schmiedemeister in Wießelstede 500 RM. Im Amtsgericht Varel für 1000 RM. (vier Schreibmaschinen), im Konsumverein Dangastermoor für 400 RM. Ware. Die Angeklagten beschränk-

ten sich nicht nur auf Diebstähle im großen, sondern stahlen z. B. bei einem erwerbslosen Arbeiter zwei Kaninchen. Die Diebstähle wurden fast stets auf die gleiche Art und Weise durchgeführt. Hoffmann als Führer und Anführer sämtlicher Expeditionen, ging einmal mit diesem, einmal mit jenem Angeklagten auf Raub aus. Fast stets beisteigte Hoffmann in den betr. Häusern die Verleitung einer Fensterscheibe, hob die Scheibe aus, stieg ein und reichte, falls der Fall leichter zu erledigen war, sofort das Diebesgut seinen Komplizen hinaus, oder er holte sich den einen oder anderen durch Öffnen einer Tür in das Haus und räuberte mit ihm zusammen alles, was vor ihm kam. Bezeichnend ist der Fall in der Molkerei Vöthorn, wo 356 Pfund Butter gestohlen wurde.

Jeder der Bande hatte „auf Tour“ einen geräumigen Kuckuck oder gewöhnlich noch ein oder zwei Säcke bei sich, in die dann das Gut verstaub wurde.

An- und Abfahrt erfolgte auf Fahrrädern. Das Lager befand sich im Hause Hoffmanns, wo man nach dem ersten Diebstahl in Erwartung auf Zuwachs den Keller erweiterte. Die notwendigen Bretter wurden selbstverständlich „besorgt“. Nach den Angaben der Angeklagten ist die ungeheure Menge von Diebesgut jeweils nur unter die Beteiligten selbst bzw. unter gute Freunde verteilt worden. Hoffmann spielte ein wenig den Wohltäter in seinem Bekanntenkreise und erreichte allerdings dadurch, daß sich der bisher unbeteiligte und noch nicht vorbestrafte Teichner seinen Beutezügen angeschlossen.

Wenn man von dem Führer der Bande, Hoffmann, abließ, so machten sämtliche Angeklagten dem Gericht den Eindruck von ausgemergelten und vom Schicksal betroffenen Arbeitern.

Sie sind auch fast ohne Ausnahme während der letzten Jahre der Angeklagte Bonnet sogar seit 1925, arbeitslos. Aus der Verhandlung geht weiter hervor, daß sie stets gearbeitet haben, wenn ihnen Arbeit geboten war. Auf diesen Punkt hat der Verteidiger des Teichner, Rechtsanwalt Ehlermann, mit besonderer Deutlichkeit hingewiesen. Der Verteidiger vertrat sogar die Meinung, daß die Angeklagten heute nicht vor Gericht gestanden hätten, wenn sie nicht von dem Schicksal der Arbeitslosigkeit getroffen worden wären. Darüber hinaus aber sind sämtliche Hauptangeklagten von einem zweiten Schicksal verfolgt gewesen.

Hoffmann, die drei Wolffs, Teichner und Bonnet sind sämtlich Grenzlanddeutsche, aus Westpreußen, Posen oder dem Elsaß, die für Deutschland optiert haben, dadurch aus ihrer Heimat ausgewiesen wurden, auf der Suche nach Arbeit nach Oldenburg verschlagen worden sind, wo sie dann in den vergangenen Jahren der Arbeitslosigkeit anheimfielen.

Die Verhandlung gab auch noch Aufschluß über eine weitere Seite, die sicherlich nicht ohne Zu-

sammenhang mit dem Schicksal der Angeklagten ist. Sämtliche Angeklagten, bis auf Brunken und Wolffsen, geben an, daß sie der Kommunistischen Partei angehören. Streit entstand allerdings über die frühere Zugehörigkeit des Führers Hoffmann zur Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. Hoffmann behauptete, längere Zeit bei den Nationalsozialisten gewesen zu sein und erst im Oktober 1930 zur KPD. übergetreten zu sein. Auf der anderen Seite wird nach einer Zeugenaussage von dem Vorsitzenden der Nationalsozialisten in Varel, Klügel, angegeben, man habe Hoffmann deswegen aus der Partei ausgeschlossen, weil er als Spitzel der KPD. entlarvt worden wäre.

Die politische Zugehörigkeit der Angeklagten zu der KPD. spielt nach den Aussagen des Hoffmann bei den Einbruchsdiebstählen, bei denen Waffen gestohlen wurden, eine große Rolle.

Hoffmann behauptet, ein Gespräch zwischen einem Beamten des Amtes Varel und einem Eisenbahnbeamten in einer Gastwirtschaft belauscht zu haben. Diese hätten darüber gesprochen, daß im Falle eines kommunistischen Aufstandes gut vorgesorgt sei. Man habe im Urwald und im Amtsgebäude Varel jeweils Waffen versteckt, um 200 Leute damit bewaffnen zu können. Dieser Sache gingen dann, wie Hoffmann erklärt, er und die beiden jungen Wolffs auf den Grund, indem sie das Amtsgebäude Varel von unten bis oben durchsuchten und hierbei elf Gewehre und Munition fanden (es handelt sich um beschlagnahmte Sachen). Bei einer zweiten Durchsicherung ließ man die restlichen zwei Gewehre und vier Schreibmaschinen mitgehen. Hoffmann, der während der ganzen Vernehmung seinen Humor nicht verlor — alle übrigen Angeklagten machten einen bedrückten Eindruck —, erklärte wegen der Waffendiebstähle: „Es ist besser, daß die Waffen zwischen den einzelnen Parteien verteilt sind, sonst werden sie doch nur gegen die Arbeiter verwandt.“

Nach kurzer Beratung verkündete der Vorsitzende des Gerichts folgendes Urteil:

Gegen Hoffmann vier Jahre Zuchthaus und vier Jahre Ehrverlust, Alfred Wolf zwei Jahre sechs Monate Gefängnis, Herbert Wolff 15 Monate Gefängnis, Teichner 20 Monate Gefängnis, Bonnet 15 Monate Gefängnis, Brunken neun Monate Gefängnis, Friedrichs sechs Monate Gefängnis, Ehefrau Hoffmann neun Monate Gefängnis. Soweit die Angeklagten in Untersuchungshaft saßen, wurde ihnen diese angerechnet. Der Angeklagte Paul Wolff, Vater, wurde freigesprochen, er wurde sofort aus der Haft entlassen. Man nahm bei ihm nur straffreie Begünstigung seiner Söhne an. Das Gericht hielt allen Angeklagten, außer dem Haupttäter, ihre Notlage als mildernden Umstand zugunsten; einem Teil der Angeklagten wurde ihre Zurechenbarkeit und auch die Tatsache, daß sie nicht vorbestraft waren, als mildernder Umstand angerechnet.

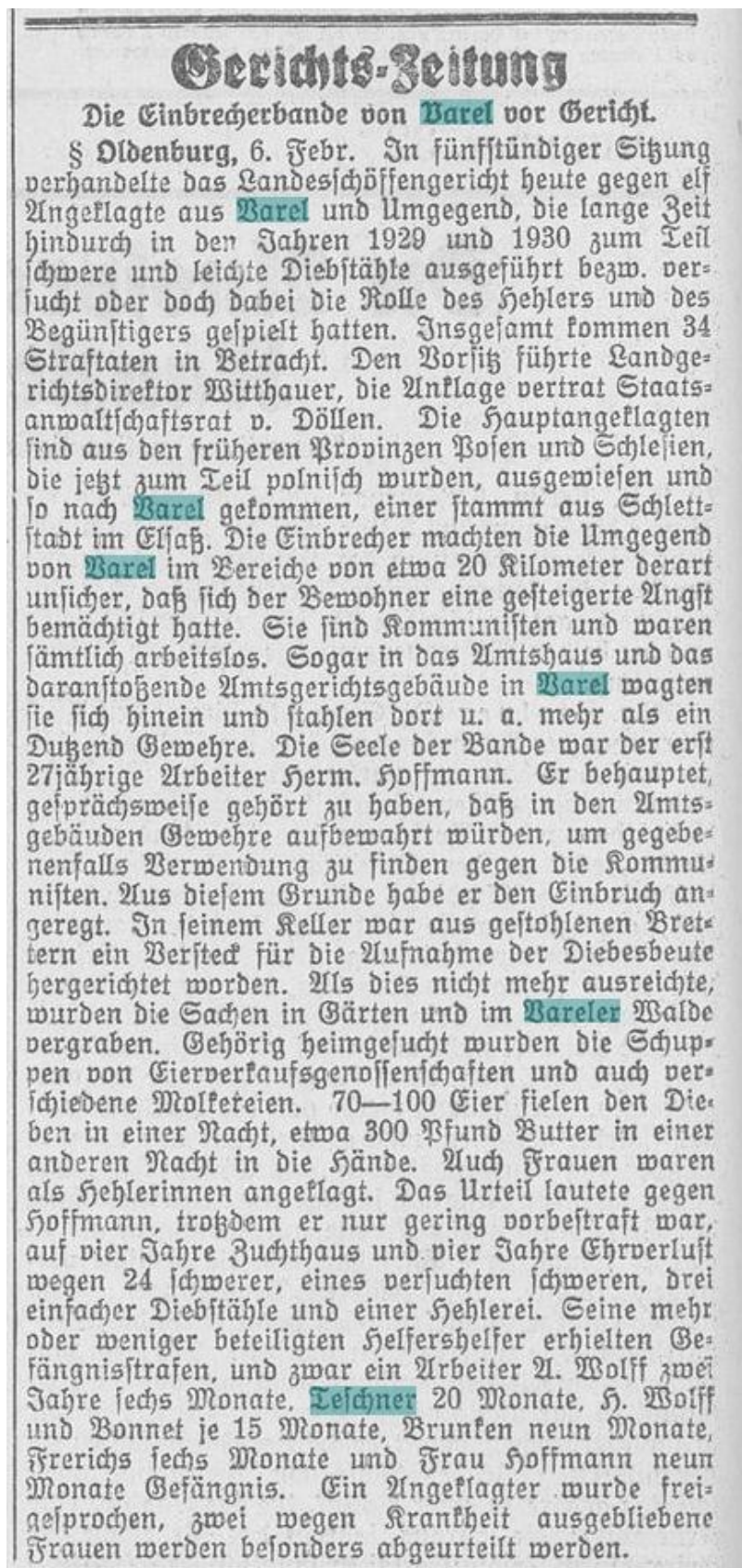


Abb.: „Jeversches Wochenblatt“, 7. Februar 1931.

III. Lebensweg von Heinrich Hoffmann und Frau Hilda (auch: Hildegard), geborene Brunken, von der erneuten Verhaftung im Mai 1941 (mit Vorgeschichte ab 1938), Todesurteil Hermann Hoffmann im Januar 1942 und Hinrichtung in Wolfenbüttel im Februar 1942

20. Mai 1941 und 9./10. Januar 1942: Verhaftung und Prozess gegen Hermann Hoffmann und Ehefrau vor dem Sondergericht Oldenburg (Verhandlung im Amtsgericht Varel)

Der seit 1937 als „Vorarbeiter“ bei der Firma W. Meyer in Varel beschäftigte Hermann Hoffmann wurde **in der Nacht zum 20. Mai 1941¹⁸ durch die Gendarmerie Varel erneut verhaftet** wegen Diebstahl von Waren (u.a. Lebensmittel) beim Kaufmann Conen und Schlachtermeister Carstens in Varel. Nach der entsprechenden Anklage erfolgte das Urteil des Sondergerichtes Oldenburg nach einer zweitägigen Verhandlung (Sondersitzung in Varel) am **9./10. Januar 1942**.



Abb.: Amtsgericht Varel, am 9./10. Januar 1942 Schauplatz des Prozesses des Sondergerichtes Oldenburg gegen Hermann Hoffmann (und Frau) . Historisches Foto (Archiv Heimatverein Varel).

¹⁸ Datum der Verhaftung siehe im Prozessbericht „Jeversches Wochenblatt“ vom 14. Januar 1942 sowie in der Urteilschrift des Sondergerichtes Oldenburg (siehe Anmerkung 2).

MEMO Hermann Hoffmann und Ehefrau Hilda (Hildegard), geborene Brunken - Varel

Das Sondergericht Oldenburg verhängte die **Todesstrafe für Hermann Hoffmann**, der „erst 1931 als Anführer einer gefährlichen Diebesbande 4 Jahre Zuchthaus erhalten hatte“, als „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“ und „Volksschädling“ wegen „schweren Rückfalldiebstahls und Verbrechen gegen die Kriegswirtschaftsverordnung“.

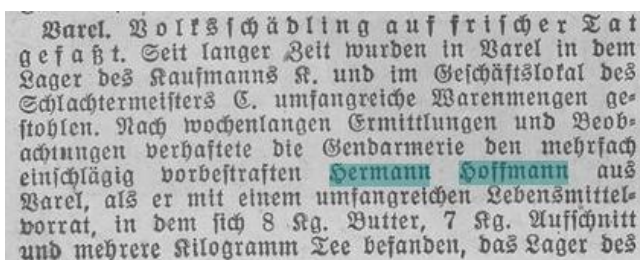
Hoffmann habe in Varel **in der Zeit vom Sommer 1938 bis Mai 1941** Einbrüche in die Geschäftsräume der oben genannten Personen unternommen und dort u.a. seit Kriegsbeginn „rund 300 Kilogramm Fleisch- und Fettwaren“ sowie „130 Pakete Persil, Bleichsoda und Waschmittel“ entwendet. Die Diebstähle seien seit Kriegsbeginn „unter Ausnutzung der Verdunkelung“ begangen worden. In der Wohnung des Hoffmann seien zudem als „Diebesgut“ weiterhin auch Spirituosen, sonstige Haushaltsgegenstände wie auch „verschiedene Fotoartikel“ gefunden worden.

Für die mitangeklagte **Ehefrau Hilda (Hildegard) Hoffmann** lautete das Urteil:

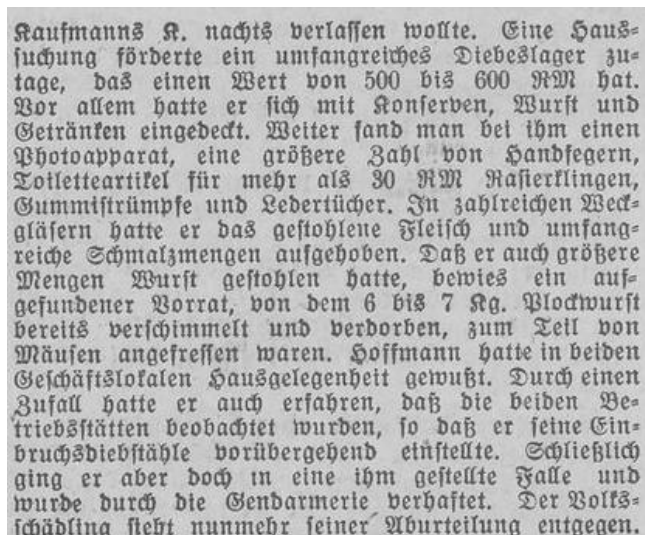
1 ½ Jahre Gefängnis wegen „Hehlerei und Kriegswirtschaftsverbrechen“.

Sie habe in der Zeit vom Sommer 1938 bis Mai 1941 als Ehefrau des Angeklagten Hermann Hoffmann „ihres Vorteils wegen Sachen, von denen sie wußte oder den Umständen nach annehmen musste, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt waren, verheimlicht oder an sich gebracht zu haben.“

Die Anklage vor dem Sondergericht hatte wie oft der Oberstaatsanwalt **Dr. Berthold Witte** vertreten. Für das Todesurteil verantwortlich waren der vorsitzende Richter Landgerichtsdirektor **Dr. Hans Hoyer** sowie als beisitzende Richter der Landgerichtsrat **August von Döllen** sowie **Dr. Rudolf Gahlen**. August von Döllen war, damals als Vertreter der Staatsanwaltschaft, bereits in dem Prozess gegen Hoffmann im Jahre 1931 beteiligt (siehe Seite 5).

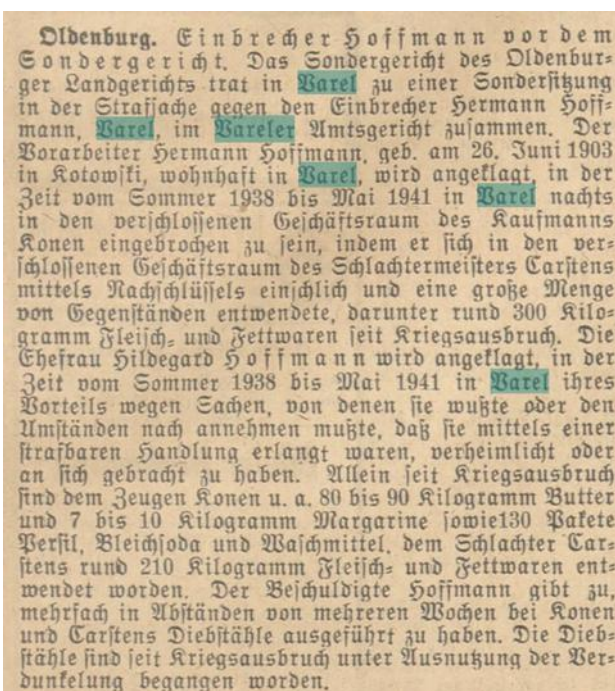


Varel. Volksschädling auf frischer Tat gefaßt. Seit langer Zeit wurden in Varel in dem Lager des Kaufmanns K. und im Geschäftslotal des Schlachtermeisters C. umfangreiche Warenmengen gestohlen. Nach wochenlangen Ermittlungen und Beobachtungen verhaftete die Gendarmerie den mehrfach einschlägig vorbestraften **Hermann Hoffmann** aus Varel, als er mit einem umfangreichen Lebensmittelvorrat, in dem sich 8 Kg. Butter, 7 Kg. Aufschnitt und mehrere Kilogramm Tee befanden, das Lager des



Kaufmanns K. nachts verlassen wollte. Eine Hausdurchsuchung förderte ein umfangreiches Diebeslager zutage, das einen Wert von 500 bis 600 RM hat. Vor allem hatte er sich mit Konserven, Würst und Getränken eingedeckt. Weiter fand man bei ihm einen Photoapparat, eine größere Zahl von Handsegen, Toiletteartikel für mehr als 30 RM Rasierklingen, Gummistrümpfe und Ledertücher. In zahlreichen Weckgläsern hatte er das gestohlene Fleisch und umfangreiche Schmalzmengen aufgehoben. Daß er auch größere Mengen Würst gestohlen hatte, bewies ein aufgefundenener Vorrat, von dem 6 bis 7 Kg. Blockwürst bereits verschimmelt und verdorben, zum Teil von Mäusen angefressen waren. Hoffmann hatte in beiden Geschäftslotalen Hausgelegenheit gesucht. Durch einen Zufall hatte er auch erfahren, daß die beiden Betriebsstätten beobachtet wurden, so daß er seine Einbruchdiebstähle vorübergehend einstellte. Schließlich ging er aber doch in eine ihm gestellte Falle und wurde durch die Gendarmerie verhaftet. Der Volksschädling steht nunmehr seiner Aburteilung entgegen.

Abb.: „Oldenburger Nachrichten“, 19. Juni 1941.



Oldenburg. Einbrecher Hoffmann vor dem Sondergericht. Das Sondergericht des Oldenburger Landgerichts trat in Varel zu einer Sonderstung in der Strafsache gegen den Einbrecher Hermann Hoffmann, Varel, im Varelser Amtsgericht zusammen. Der Borarbeiter Hermann Hoffmann, geb. am 26. Juni 1903 in Kotowki, wohnhaft in Varel, wird angeklagt, in der Zeit vom Sommer 1938 bis Mai 1941 in Varel nachts in den verschlossenen Geschäftsraum des Kaufmanns Koenen eingebrochen zu sein, indem er sich in den verschlossenen Geschäftsraum des Schlachtermeisters Carstens mittels Nachschlüssels einschlich und eine große Menge von Gegenständen entwendete, darunter rund 300 Kilogramm Fleisch, und Fettwaren seit Kriegsausbruch. Die Ehefrau Hildegard Hoffmann wird angeklagt, in der Zeit vom Sommer 1938 bis Mai 1941 in Varel ihres Vorteils wegen Sachen, von denen sie wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt waren, verheimlicht oder an sich gebracht zu haben. Allein seit Kriegsausbruch sind dem Zeugen Koenen u. a. 80 bis 90 Kilogramm Butter und 7 bis 10 Kilogramm Margarine sowie 130 Pakete Persil, Bleichsoda und Waschmittel, dem Schlachter Carstens rund 210 Kilogramm Fleisch- und Fettwaren entwendet worden. Der Beschuldigte Hoffmann gibt zu, mehrfach in Abständen von mehreren Wochen bei Koenen und Carstens Diebstähle ausgeführt zu haben. Die Diebstähle sind seit Kriegsausbruch unter Ausnutzung der Verdunkelung begangen worden.

Abb.: „Bremer Zeitung“, 13. Januar 1942.

Todesurteil gegen Volksschädling

Varel. Das Sondergericht verhandelte unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirektors Hoyer gegen den rückfälligen Hermann Hoffmann aus Varel und dessen Ehefrau **Hildegard Hoffmann** und verurteilte nach zweitägiger Verhandlung Hoffmann als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher und Volksschädling wegen schweren Rückfalldiebstahls und Verbrechen gegen die Kriegswirtschaftsverordnung zum Tode sowie **Hildegard Hoffmann** wegen Hehlerei und Kriegswirtschaftsverbrechens zu 1½ Jahren Gefängnis. Seit dem Sommer 1938 wurden bei dem Kolonialwarenhändler Konen und dem Schlachter Carstens in Varel, deren Geschäfte nebeneinander liegen, fortgesetzt Waren, meist Lebensmittel entwendet. Die Ermittlungen ergaben, daß die Diebstähle bei dem Schlachter Carstens mittels Nachschlüssels ausgeführt worden sind, während der Täter bei dem Zeugen Konen durch ein Kellerfenster in die Geschäftsräume gelangt war. In der Nacht zum 20. 5. 1941 wurde Hoffmann von dem Meister der Gendarmerie in dem Augenblick festgenommen, als er aus dem Kellerfenster bei Konen heraustoch. Hoffmann hatte eine Einkaufstasche mit 11½ Pfund Butter und fünf Bockwürsten bei sich. Im Kellergeschoß und vor dem Fensterausgang bereitgestellt fanden sich ferner ein Beutel mit etwa 4 Pfund Tee, ein Rucksack mit etwa 12 Pfund Wurst sowie eine Aktentasche mit 4 Pfund Margarine und ½ Pfd. Butter. In der Wohnung der Beschuldigten wurden etwa 2½ Rentner Diebesgut gefunden, in der Hausratschasse Lebensmittel, ferner Haushaltungsgegenstände, Waschmittel, Spirituosen, verschiedene Fotoartikel usw. Verschiedene Sachen waren bereits vor Kriegsausbruch gestohlen worden; ein Teil der Fleisch- und Fettwaren waren schon verdorben. Die Gesamtmenge der gestohlenen Sachen konnte nicht genau festgestellt werden. Allein seit Kriegsausbruch sind dem Zeugen Konen 70—80 Pfund Butter gestohlen worden, dem Schlachter Carstens rund 210 Kilo Fleisch- und Fettwaren.

Abb.: „Jeversches Wochenblatt“ (identische Meldung auch in „Bremer Zeitung“), 14. Januar 1942.

Drei Jahre die gleichen Leute bestohlen

Todesstrafe für einen hartnäckigen Dieb

Oldenburg. Zwei Tage benötigte das Sondergericht, um die schweren Verbrechen des 38jährigen Hermann Hoffmann und seiner Ehefrau aus Varel zu behandeln. Ein Kolonialwarenhändler und ein Schlachtermeister in Varel wurden seit dem Sommer 1938 ständig bestohlen, ohne daß der Täter gefaßt werden konnte. Beide waren nicht in der Lage, auch nur annähernd die Mengen der gestohlenen Waren anzugeben. Erst seit der Rationierung bei Kriegsbeginn lassen sich Anhaltspunkte finden. So vermischte der Krämer u. a. über 80 kg Butter und Margarine, während der Schlächter etwa 210 kg Fleisch und Fette eingebüßt haben will. Erst im Mai 1941 ertappte ein Gendarmeriewachtmeister den Einbrecher gerade in dem Augenblick, als er mit Beute bevast dem Kellerfenster des Kolonialwarenladens entstieg. Eine Haus-suchung förderte in der Wohnung des H. ein ganzes Warenlager aller möglichen Sachen zutage.

Das Urteil des Sondergerichts gegen Hoffmann, der erst 1931 als Anführer einer gefährlichen Diebesbande 4 Jahre Zuchthaus erhalten

hatte, konnte nur auf Todesstrafe lauten. Trotz ihrer Vorstrafen kam die Ehefrau mit einem Jahre und sechs Monaten Gefängnis davon, weil man ihr das Abhängigkeitsverhältnis zu dem rabiaten Ehemann zugute hielt.

Abb.: „Westfälische Tageszeitung“, 15. Januar 1942.

Ausfertigung 3

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:
3 Js 423/41
6 W. Nr. 99/41

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der

Strafsache gegen 1.) den Vorarbeiter Hermann Hoffmann, wohnhaft in Varel, geb. am 26.6.1903 in Koftowski (polen)z.Zt. in Untersuchungshaft,
2.) dessen Ehefrau Hildegard geb. Brunken, Varel, geb. am 3.6.1907 in Seghorn, wohnhaft Varel, Haferkampstrasse 52,
wegen Verbrechens gegen die Volksschädlingsverordnung,

~~Im Namen des Reiches~~
~~wegen des Urteils des Amtsrichters~~

II XXX IX

hat die ~~keine Strafkammer des Landgerichts~~ das Sondergericht in Oldenburg i.O.

in der Sitzung vom 9. und 10. Januar 1942, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Dr. Hoyer
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat von Döllen
beauftragter Richter Dr. Gahlen
als ~~Schöffen~~ beisitzende Richter

Oberstaatsanwalt Dr. Witte
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Protokollführer Speckels und Klein
als Urfundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt: Der am 26. Juni 1903 in Kotowski geborene Hermann Hoffmann wird als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher und Volksschädling wegen fortgesetzten schweren Rückfalldiebstahls, begangen als Kriegswirtschaftsverbrechen zum Tode verurteilt. Die bürgerlichen Ehrenrechte werden diesem Angeklagten auf Lebenszeit aberkannt.
Die Angeklagte Ehefrau Hoffmann wird wegen eines Kriegswirtschaftsverbrechens in Tateinheit mit fortgesetzter Heherei in eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr 6 Monaten verurteilt.

St. P.
Nr. 125 a. Ausfertigung eines Urteils in der Berufungsinstanz (§ 275 StPO.). — Kleine Strafkammer. Die Kosten des Verfahrens werden den Angeklagten *ausgefällig*

Abb.: Erste Seite Abschrift des Todesurteils gegen Hermann Hoffmann.
Digitalisat aus Gefangenenpersonalakte Hermann Hoffmann, Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel.
Niedersächsisches Landesarchiv Wolfenbüttel, Nr. 43 A Neu, FB 2, Nr. 118, Aufnahme 018.

Stichwort: „Sondergericht Oldenburg“

Das sogenannte „Sondergericht“ für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg, zu dem auch Varel gehörte, war im März 1933 gebildet worden. Sitz war die Stadt Oldenburg.

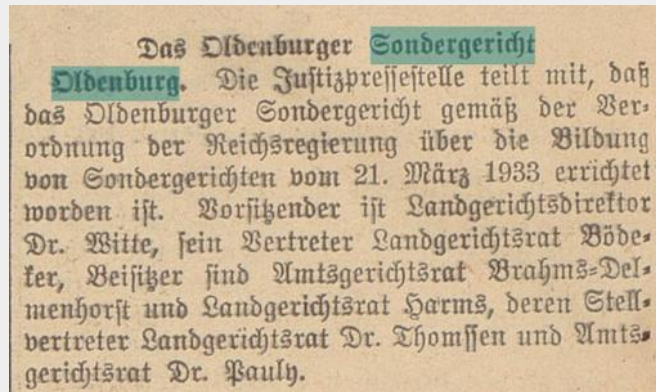


Abb.: „Bremer nationalsozialistische Zeitung“, 1. April 1933.

Am Sondergericht in Oldenburg waren in der Zeit von 1933 bis Kriegsbeginn insgesamt elf und im Krieg 24 verschiedene Richter tätig. Nahezu jede Anklageschrift für das „Sondergericht“ unterschrieb bis 1945 der Oberstaatsanwalt Dr. Berthold Witte.

Während des Zweiten Weltkriegs verschärfte sich die nationalsozialistische „Rechtsprechung“ und viele neu eingeführte Tatbestände konnten mit dem Tod bestraft werden.

Die Zahl der Todesurteile wuchs. Nun zählten vermehrt sogenannte „Volksschädlinge“, „Kriegswirtschaftsverbrecher“ und „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ zur Gruppe der Betroffenen. Außerdem waren unter den Verurteilten nicht mehr nur Deutsche, sondern zunehmend Menschen aus den besetzten Gebieten Europas. **Zwischen Frühjahr 1941 und Herbst 1944 fällte das „Sondergericht“ in Oldenburg 50 Todesurteile, davon wurden 40 (darunter im Fall Hermann Hoffmann) vollstreckt, zehn später in Zuchthausstrafen umgewandelt.**

Die insgesamt 50 Todesurteile richteten sich gegen **22 Deutsche (darunter Hermann Hoffmann)**, 19 Polen, vier Belgier, zwei Tschechen, jeweils einen Franzosen, Niederländer und Ukrainer.

Die 50 Todesstrafen ergingen **27mal wegen Diebstahl und Unterschlagung (darunter Hermann Hoffmann)**, siebenmal wegen Körperverletzung, viermal wegen „unzüchtiger Handlungen“, dreimal wegen Verstoßes gegen Vorschriften zur Zwangsbewirtschaftung, dreimal wegen „deutschfeindlicher Äußerungen“, einmal wegen Betrug, einmal wegen Abtreibung, und einmal wegen Totschlags. Zu drei Todesurteilen sind die Straftatbestände aus den nach 1945 überlieferten Unterlagen nicht mehr zu entnehmen; diese Todesurteile wurden in Freiheitsstrafen umgewandelt.

Die geringsten Anlässe für die 50 Todesurteile bildeten das Weitererzählen eines „obszönen Witzes“ (Pole Gowin), die Umarmung einer Frau durch den Polen Nievojt, die Entwendung eines Anzuges von einer Wäscheleine (Deutsche Kutenink) und die Ansichnahme einer Strickjacke aus den Trümmern eines seit Monaten zerstörten Hauses (Deutsche Maidow).

Der am 9./10. Januar 1942 beim Strafprozess des „Sondergerichtes“ gegen Hoffmann - und auch weiterhin bis Kriegsende 1945 - als Vorsitzender amtierende Landgerichtspräsident Dr. Hans Hoyer, die beiden anderen beteiligten Richter August von Döllen und Dr. Rudolf Gahlen wie auch der Oberstaatsanwalt Dr. Berthold Witte entgingen nach 1945 einer justiziellen Ahndung durch die bundesdeutsche Justiz.

Zwar fanden gegen die Richter Dr. Hans Hoyer und Dr. Rudolf Gahlen wie auch den Oberstaatsanwalt Dr. Berthold Witte wegen der Beteiligung an Todesurteilen des Sondergerichtes zwei Ermittlungsverfahren wegen Rechtsbeugung und Totschlags statt, diese stellte die Staatsanwaltschaft Oldenburg jedoch noch vor Eröffnung des Hauptverfahrens ein.¹⁹ Zu dem Richter August von Döllen ist dem Verfasser kein Ermittlungsverfahren bekannt.

Dr. Hoyer und die anderen ehemaligen Mitglieder des „Sondergerichtes“ hatten im Laufe des Ermittlungsverfahrens angegeben, sich an Einzelheiten nicht mehr erinnern zu können.

Die Staatsanwaltschaft in Oldenburg kam seinerzeit zu dem Ergebnis, dass eine „rechtsfeindliche Haltung“ der einzelnen Richter, das Abstimmungsverhalten jedes einzelnen Richters im Kollegialorgan „Sondergericht“ oder auch „niedrige Beweggründe“ nicht mehr festzustellen waren.²⁰

Der im Prozess gegen Hoffmann am 9./10. Januar 1942 vorsitzende Richter **Dr. Hans Hoyer**, geboren am 12. Februar 1893 in Oldenburg, wurde nach 1945 nicht wieder in den Justizdienst aufgenommen, erhielt allerdings sein Ruhegehalt.

Er war nach 1945 über 20 Jahre lang als „juristischer Mitarbeiter“ im Büro der Oldenburger Rechtsanwälte Dr. Koch I und II, Bruns, Pittack und Ordemann tätig. Hans Hoyer verstarb am 9. November 1970 in Oldenburg. In der Todesanzeige des genannten Rechtsanwaltsbüros wurde als „ein außergewöhnlich wertvoller Mitarbeiter“ bezeichnet.²¹

Der beisitzende Richter **August von Döllen**, geboren am 17. August 1899 im Lothringschen, 1933-1945 Mitglied der NSDAP und SA, wurde im Entnazifizierungsverfahren in die Kategorie „entlastet“ eingestuft. Er war nach 1945 wieder im Justizdienst tätig und ging am 1. März 1966 in den Ruhestand.²² Er verstarb am 7. Mai 1975 in Oldenburg. Die „Nordwest-Zeitung“ würdigte ihn in einem kurzen Nachruf (mit Foto) als einen „Richter, dessen prägnante Verhandlungsführung heute noch einen legendären Ruf genießt“.²³

Der beisitzende Richter **Dr. Rudolf Gahlen**, geboren am 23. Oktober 1903 in Rheydt (Mönchengladbach), war nach 1945 wieder als Rechtsanwalt in Rheydt tätig und als FDP-Mitglied in der Kommunalpolitik aktiv. Er verstarb am 26. Februar 1990 in Mönchengladbach.

Der Oberstaatsanwalt **Dr. Berthold Witte**, geboren am 9. Februar 1888 in Oldenburg, wurde nach 1945 wie Hoyer nicht mehr in den Staatsdienst übernommen, erhielt aber ebenfalls Ruhegehalt. Er verstarb am 13. August 1969 in Oldenburg.

19 Zu den Ermittlungsverfahren vgl. Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg, REP 946 Bestand 140-5, Nr. 874 (Laufzeit 1960-1963) sowie REP 946, Akz. 133, Nr. 117 (Laufzeit 1973-1983).

20 Vgl. Jens Luge: Die Rechtsstaatlichkeit der Strafrechtspflege im Oldenburger Land 1932-1945. Hannover 1993, S. 61, 64f., 121, 224f., 239. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, XXXIX Niedersachsen 1933-1945, Band 2).

21 Vgl. Todesanzeigen in „Nordwest-Zeitung“, Oldenburg, 10. November 1970.

22 Personalakte im Niedersächsischen Landesarchiv Oldenburg, REP 940, Akz. 256, Nr. 52. Entnazifizierungsakte ebd., REP 980, Best. 351, Nr. 62497.

23 „Nordwest-Zeitung“, Oldenburg, 10. Mai 1975.



Abb.: Foto von Hermann Hoffmann in Häftlingskleidung, aufgenommen kurz vor der Hinrichtung im Februar 1942 in Wolfenbüttel. Aus: Gefangenen-Personalakte Hermann Hoffmann, Strafgefängnis Wolfenbüttel. Niedersächsisches Landesarchiv Wolfenbüttel, Nr. 43 A Neu, FB 2, Nr. 118, Aufnahme 002.

Dieses Handwritten document is a memoir by Hermann Hoffmann, detailing his life and experiences. The text is written in cursive and covers several paragraphs. It begins with a reference to the year 1935 and mentions his work in a factory. The memoir describes his family life, including his wife and children, and his involvement in various activities. A significant portion of the text discusses his time in a prison, which he refers to as "L.Z." (Lager Z). The document concludes with a signature and the name of the prison, "L.Z. Wolfenbüttel".

Dieses Handwritten Dokument ist ein Lebenslauf von Hermann Hoffmann, verfasst am 22. Januar 1942 in Wolfenbüttel (Hoffmann bezeichnet die Strafanstalt hier als „L.Z.“). Aus: Gefangenen-Personalakte Hermann Hoffmann, Strafgefängnis Wolfenbüttel. Niedersächsisches Landesarchiv Wolfenbüttel, Nr. 43 A Neu, FB 2, Nr. 118, Aufnahme 011/012.

Abb. vorherige und diese Seite: Handgeschriebener Lebenslauf von Hermann Hoffmann, verfasst am 22. Januar 1942 in Wolfenbüttel (Hoffmann bezeichnet die Strafanstalt hier als „L.Z.“). Aus: Gefangenen-Personalakte Hermann Hoffmann, Strafgefängnis Wolfenbüttel. Niedersächsisches Landesarchiv Wolfenbüttel, Nr. 43 A Neu, FB 2, Nr. 118, Aufnahme 011/012.

26. Februar 1942:

Hinrichtung von Hermann Hoffmann durch das Fallbeil in Wolfenbüttel

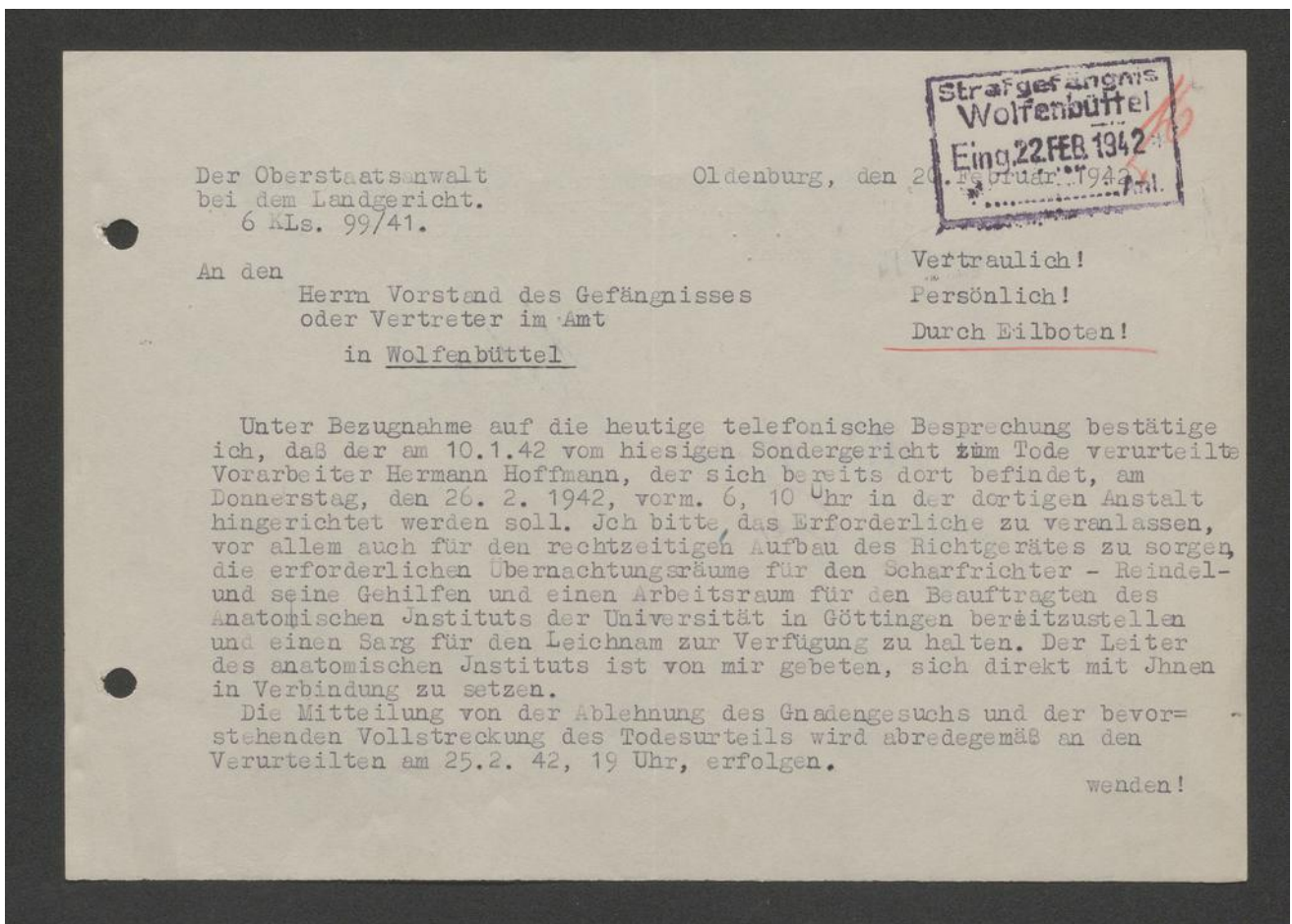
Der Oberstaatsanwalt Witte in Oldenburg teilte am Mittag des **20. Februar 1942** dem Strafgefängnis in Wolfenbüttel zunächst fernmündlich mit:

„Die Vollstreckung des Todesurteils am dem Verurteilten Hermann Hoffmann – 835/41 – soll erfolgen:

Mittwoch, 25. Februar 1942 abends 19.00 Uhr Eröffnung [gemeint ist hier die Mitteilung an den Verurteilten, dass das Gnadengesuch in Berlin abgelehnt sei und die Hinrichtung erfolgen soll. H.F.] / Donnerstag, 26. Februar 1942 Hinrichtung.

Es wird gebeten, für 2 Herren [für den Oberstaatsanwalt Witte sowie Rechtsanwalt Dr. Busch. H.F.] je ein Einzelzimmer im Gasthof zum Schimmel oder anderswo zu bestellen. (...).“

Noch am gleichen Tage erfolgte die Bestätigung durch „Eilboten“ mit dem Hinweis, „rechtzeitig für den Aufbau des Richtgerätes“ zu sorgen und „einen Sarg für den Leichnam zur Verfügung zu halten“.



(Fortsetzung nächste Seite)

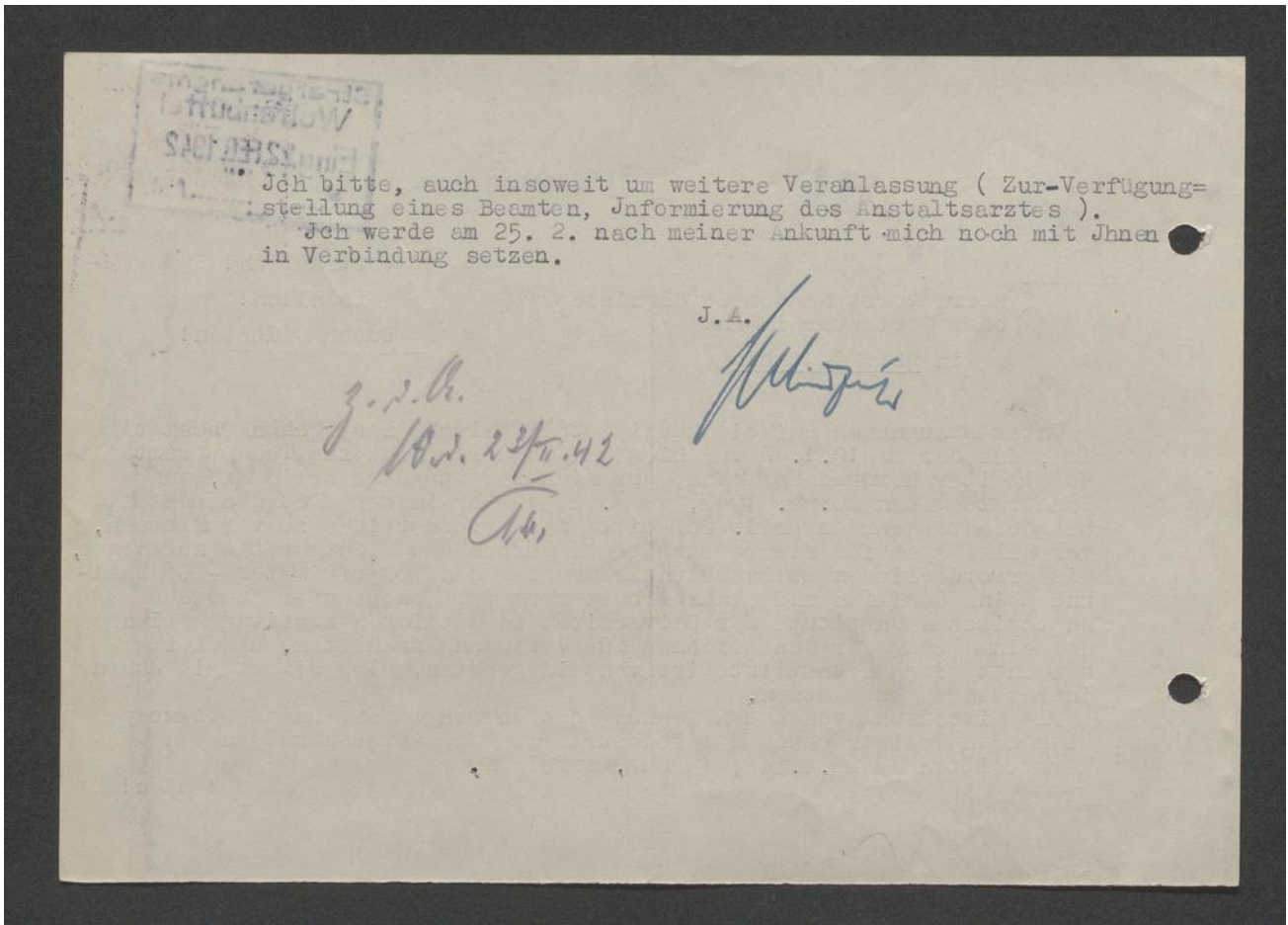


Abb. Vorherige und diese Seite: Digitalisate Gefangenen-Personalakte Hermann Hoffmann, Strafgefängnis Wolfenbüttel. Niedersächsisches Landesarchiv Wolfenbüttel, Nr. 43 A Neu, FB 2, Nr. 118, Aufnahmen 041/042.

26. Februar 1942: Hinrichtung von Hermann Hoffmann im Strafgefängnis Wolfenbüttel

Hermann Hoffmann wurde, wie geplant, am 26. Februar 1942 um 6.12 Uhr vom **Scharfrichter Ernst Reindel** durch das Fallbeil hingerichtet. Der Tod wurde am gleichen Tag beim Standesamt Wolfenbüttel registriert und eine Sterbeurkunde ausgefertigt.

* Oldenburg. Volksschädling hingerichtet. Die Justizpressestelle teilt mit: Am 26. 2. 1942 ist der am 26. Juni 1903 geborene **Hermann Hoffmann** aus Varel hingerichtet worden, den das Sondergericht in Oldenburg als Volksschädling und gefährlichen Gewohnheitsverbrecher zum Tode verurteilt hat. Hoffmann, der wegen Bandendiebstähle vorbestraft war, hat viele Einbrüche unter Ausnutzung der Verdunkelung verübt und dabei Gebrauchsgegenstände und Lebensmittel in großen Mengen gestohlen.

Abb.: „Jeversches Wochenblatt“, 28. Februar 1942.

C

Nr. 87.

Wolfenbüttel, den 26. Februar 1942.

Der Leichbekinder Hermann Hoffmann

unverheiratet, gültig,

wohnhaft in Varel 7/ Oldenburg / Zuerstehungspforte 52,

ist am 26. Februar 1942 um 6 Uhr 12 Minuten

in Wolfenbüttel im Gasthaus Zuerstehung 10 verstorben.

Die Verstorbene war geboren am 26. Juni 1903

in Kotowski in Schlesien.

(Standesamt _____ Nr. _____)

Vater: Hermann Hoffmann in Kotowski,
gestorben;

Mutter: Maria geborene Leje, wohnhaft in
Pinnarwald / Schlesien/.

Die Verstorbene war — nicht — verheiratet mit Hildegard
geborene Brunken, wohnhaft in Rockhorn,
Stadt Varel / Oldenburg.

Eingetragen auf mündliche — schriftliche — Anzeige der Verwaltung
im Gasthaus Zuerstehung in Wolfenbüttel.

Die Anzeigende ist bekannt und willig, es
für den vollen Verstoßfall abzuzeichnen und
sich zu verpflichten.

Vorgelesen, genehmigt und _____ unterschrieben
Herrn C. Brunken.

Der Standesbeamte
L. Lohse

Todesursache: Hinrichtung.

Eheschließung der Verstorbenen am 27. 3. 1927 in Rockhorn.

(Standesamt _____ Nr. _____).

Abb.: Sterbeurkunde Standesamt Wolfenbüttel („Hinrichtung“) für Hermann Hoffmann.
Niedersächsisches Landesarchiv Wolfenbüttel. Standesamt Wolfenbüttel, Register, 4 Kb Nr. 37, Nr. 87/1942.

Stichwort: Hinrichtungsstätte Wolfenbüttel (1937 bis 1945)

Das Strafgefängnis Wolfenbüttel diente in der NS-Zeit als **eine der wichtigsten Haftstätten in Norddeutschland** der Umsetzung der nationalsozialistischen Verfolgungs- und Mordpolitik.

Ab 1933 wurden in dem Gefängnis nicht nur Urteile wegen klassischer Delikte, sondern zunehmend auch auf der Grundlage nationalsozialistischer Sondergesetzgebungen vollstreckt.

Mit Kriegsbeginn wuchs die Zahl ausländischer Inhaftierter stark an.

Ab 1944 verschlechterten sich die Haftbedingungen drastisch. Auch infolge dessen starben mehrere Hundert Menschen während der Zeit des Nationalsozialismus in Haft, ca. zwei Drittel davon in den letzten zwölf Kriegsmonaten zwischen April 1944 und April 1945.

Das Strafgefängnis fungierte als eine **der zentralen Hinrichtungsstätten in Norddeutschland**:

Das Reichsjustizministerium ordnete 1937 an, das Strafgefängnis Wolfenbüttel zur zentralen Hinrichtungsstätte für mehrere Oberlandes- und Landgerichtsbezirke in Norddeutschland zu machen.

Das Fallbeilgerät wurde vom Gefängnis Hannover nach Wolfenbüttel verlegt, eine im Innenhof der Haftanstalt gelegene Schlosserei zum Hinrichtungsgebäude umgebaut.

Am 12. Oktober 1937 wurde das erste Todesurteil in Wolfenbüttel vollstreckt.

Da der Umbau des früheren Schlossereigebäudes noch nicht fertiggestellt war, fanden die Hinrichtungen bis Mai 1938 im Gefängnishof statt.

Zunächst wurden vor allem kriminelle Straftäter exekutiert.

Vor allem die im September 1939 für die zivile Gerichtsbarkeit erlassene „Verordnung gegen Volksschädlinge“ und die schon im August 1938 erlassene und ein Jahr später in Kraft gesetzte „Kriegssonderstrafrechtsverordnung“ gegen die „Zersetzung der Wehrkraft“ in der militärischen Gerichtsbarkeit stellten entsprechende Handlungen unter Todesstrafe.

Die Justizbehörden vollstreckten fortan Todesurteile ziviler und militärischer Gerichte, ab 1941 auch durch Erhängen.

Deutsche Zivilisten wurden wegen „Plündern“, „Feindsenderhörens“ oder „Schwarzschlachten“ exekutiert; Wehrmattsangehörige wegen „Feigheit vorm Feinde“, „Fahnenflucht“ oder „Selbstverstümmelung“.

Viele der Hingerichteten waren ausländische Zwangsarbeiter, die wegen kleiner Delikte wie Diebstahl von Brot zum Tode verurteilt wurden.

Das letzte Todesurteil wurde am 15. März 1945 vollstreckt.

Zwischen Oktober 1937 und März 1945 wurden in Wolfenbüttel nachweislich mindestens 526 Todesurteile (524 durch die Guillotine, zwei durch den Strang) vollstreckt.

Darunter waren 31 Frauen. 42 Prozent der Hinrichtungsoffer stammten aus dem Ausland.



Abb.: Wolfenbüttel, 1938, Hinrichtungsstätte (Foto: Gedenkstätte in der JVA Wolfenbüttel).



Abb.: Hinrichtungsstätte von Hoffmann im Februar 1942 im Strafgefängnis Wolfenbüttel
(Foto : Aufnahme des Hinrichtungsraums kurz nach der Befreiung des
Strafgefängnisses Wolfenbüttel, April 1945 / Howard Goodkind).

27. oder 28. Februar 1942:

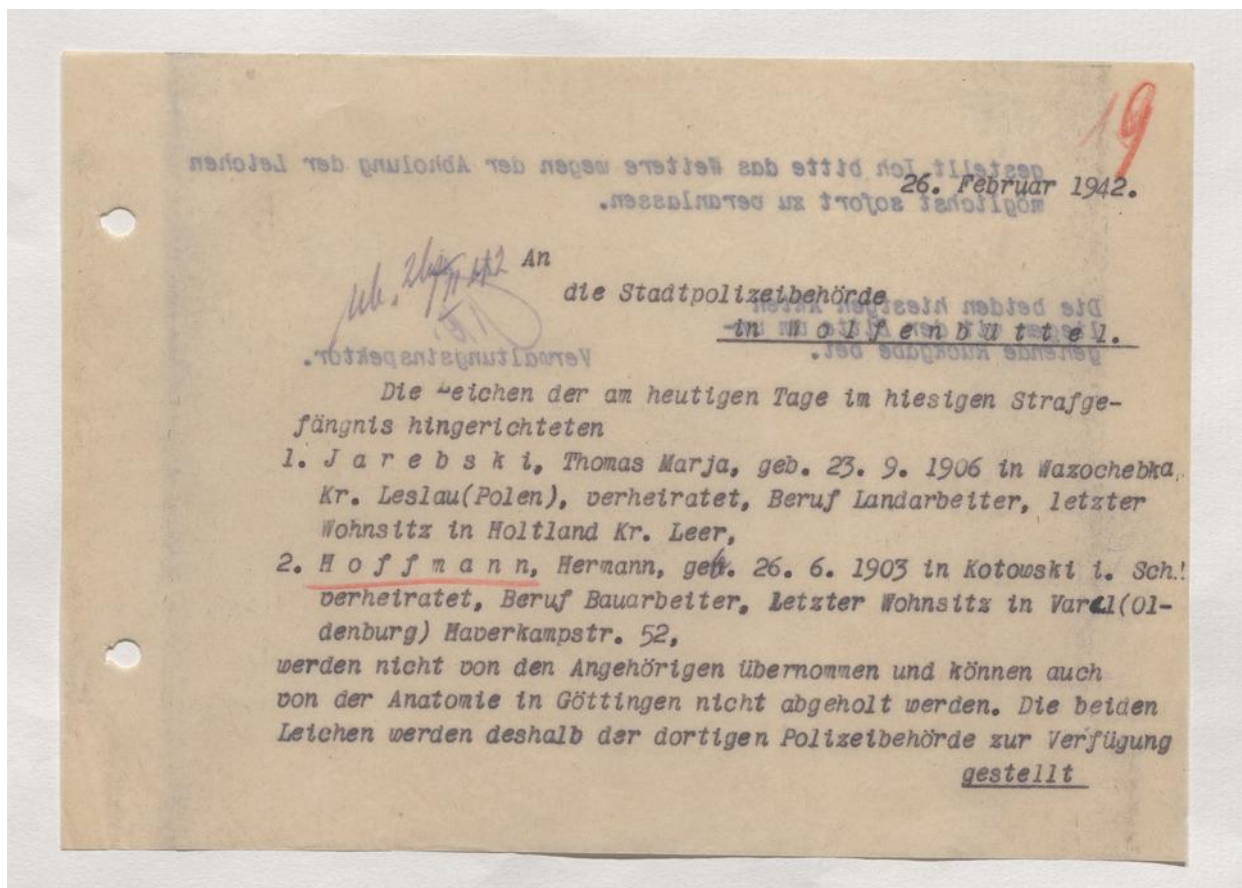
Bestattung auf dem Hauptfriedhof Wolfenbüttel, Gräberfeld 13a, Grab Nr. 310

Die Leichname von mindestens 217 der bis Kriegsende 1945 in Wolfenbüttel Hingerichteten wurden der Anatomie Göttingen zu Lehr- und Forschungszwecken zugeführt.

In den Fällen, wo die Leichen aus verschiedenen Gründen von der Anatomie Göttingen nicht übernommen wurden, und auch die Angehörigen den Leichnam nicht übernehmen wollten oder konnten, ließ die Städtische Polizei Wolfenbüttel die Leichname entweder in Erdgräbern **auf dem städtischen Friedhof Lindener Straße (Hauptfriedhof Wolfenbüttel)** oder auf dem **katholischen Friedhof Am Jahnstein** beerdigen.

Noch am 26. Februar 1942 teilte das Strafgefängnis der Stadtpolizeibehörde Wolfenbüttel mit, dass im Falle von Hermann Hoffmann Letzteres der Fall war. Am 27. Februar 1942 wurde der Leichnam von Hermann Hoffmann durch das Beerdigungsinstitut Frieden in Wolfenbüttel abgeholt und entweder am gleichen Tage oder am 28. Februar auf dem städtischen Friedhof Lindener Straße (Hauptfriedhof Wolfenbüttel) in der **Grablage Feld 13a, Grab Nr. 310**, bestattet.

Am **3. März 1942** fragte der Rechtsanwalt Dr. Busch auf Bitten der Ehefrau in Wolfenbüttel nach, ob diese die Grabstätte besuchen dürfe, worauf Dr. Busch am 6. März 1942 über den Begräbnisort informiert wurde. Die Gefangenen-Personalakte zu Hermann Hoffmann endet mit der Mitteilung des Strafgefängnisses an das Wohlfahrtsamt der Stadt Wolfenbüttel vom **17. März 1942**, dass insgesamt 24,97 Reichsmark aus dem Nachlass des hingerichteten Hoffmann an die Stadtkasse überwiesen wurde.



(Fortsetzung nächste Seite)

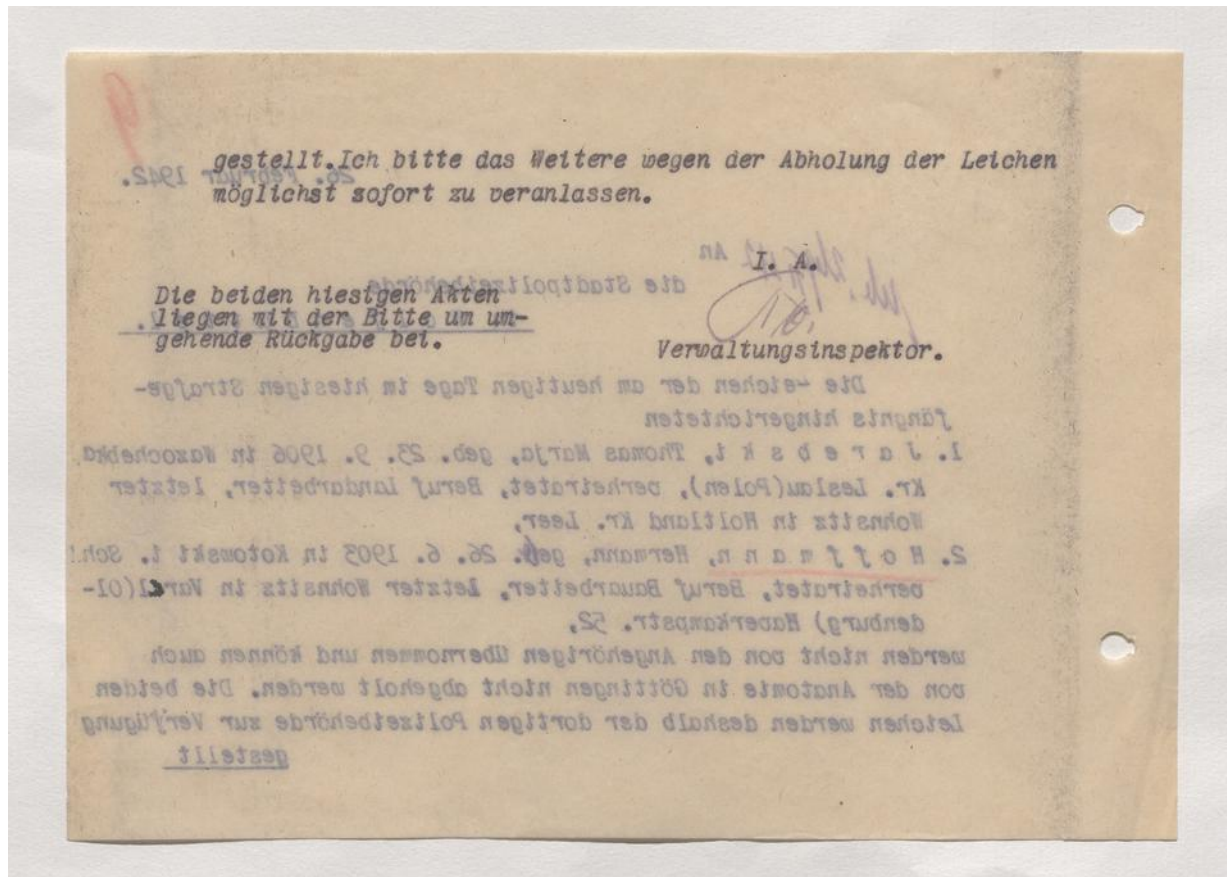


Abb. vorherige und diese Seite: Digitalisat Gefangenen-Personalakte Hermann Hoffmann, Strafgefängnis Wolfenbüttel. Niedersächsisches Landesarchiv Wolfenbüttel, Nr. 43 A Neu, FB 2, Nr. 118, Aufnahme 045/046.

EXKURS: Mithäftling Thomas Jarebski am gleichen Tag hingerichtet

Der im vorstehenden Dokument erwähnte und einige Minuten vor Hermann Hoffmann um 6 Uhr hingerichtete polnische Landarbeiter **Thomas Jarebski**, geboren am 23. September 1906, war am 18. Dezember 1941 durch das Sondergericht Hannover zum Tode verurteilt worden.

Er war **seit Juli 1940 als Zwangsarbeiter** auf dem Hof eines zum Heeresdienst eingezogenen Landwirts in **Holtland im Kreis Leer (Ostfriesland)**. Im Juli 1941 zeigte ihn die Frau des Landwirts wegen einer zwei Monate zurückliegenden angeblichen „versuchten Vergewaltigung“ und dann zusätzlich wegen „unflätiger Redensarten“ an. In der Verhandlung vorm Sondergericht in Hannover gab Thomas Jarebski an, dass er durch seine Aktionen nur erreichen wollte, zu seiner Ehefrau und Kindern zurückkehren zu können. Jarebski befand sich seit dem 6. Januar 1942 im Strafgefängnis Wolfenbüttel. Seine Sterbeurkunde des Standesamtes Wolfenbüttel erhielt die Nummer 86/1942. Da wie bei Hoffmann auch in seinem Fall offenbar weder Angehörige in Polen noch die Anatomie in Göttingen den Leichnam übernehmen konnten bzw. wollten, wurde er ebenfalls von der Stadtpolizeibehörde übernommen, die ihn am 28. Februar 1942 auf dem katholischen Friedhof Wolfenbüttel in der Abteilung V, Reihe 5, Nr. 48, bestatten ließ.²⁵

²⁵ Eintragungen zu Thomas Jarebski im „Gefangenenbuch Strafgefängnis Wolfenbüttel. Angefangen am 4.4.1941 Abgeschlossen am 31.3.1942“ sowie Bestattungsnachweis im Arolsen Archives. Zum Prozess und Todesurteil vgl. „Ostfriesische Tageszeitung“, 22. Dezember 1941.

MEMO Hermann Hoffmann und Ehefrau Hilda (Hildegard), geborene Brunken - Varel

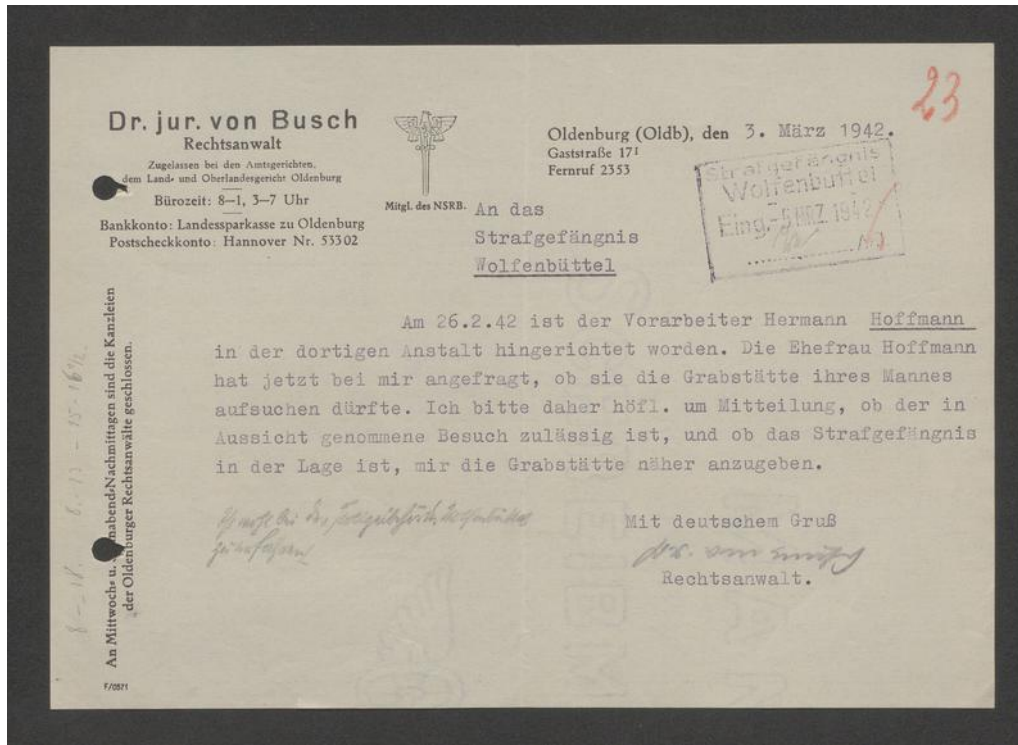


Abb.: Digitalisat Gefangenen-Personalakte Hermann Hoffmann, Strafgefängnis Wolfenbüttel. Niedersächsisches Landesarchiv Wolfenbüttel, Nr. 43 A Neu, FB 2, Nr. 118, Aufnahme 050.

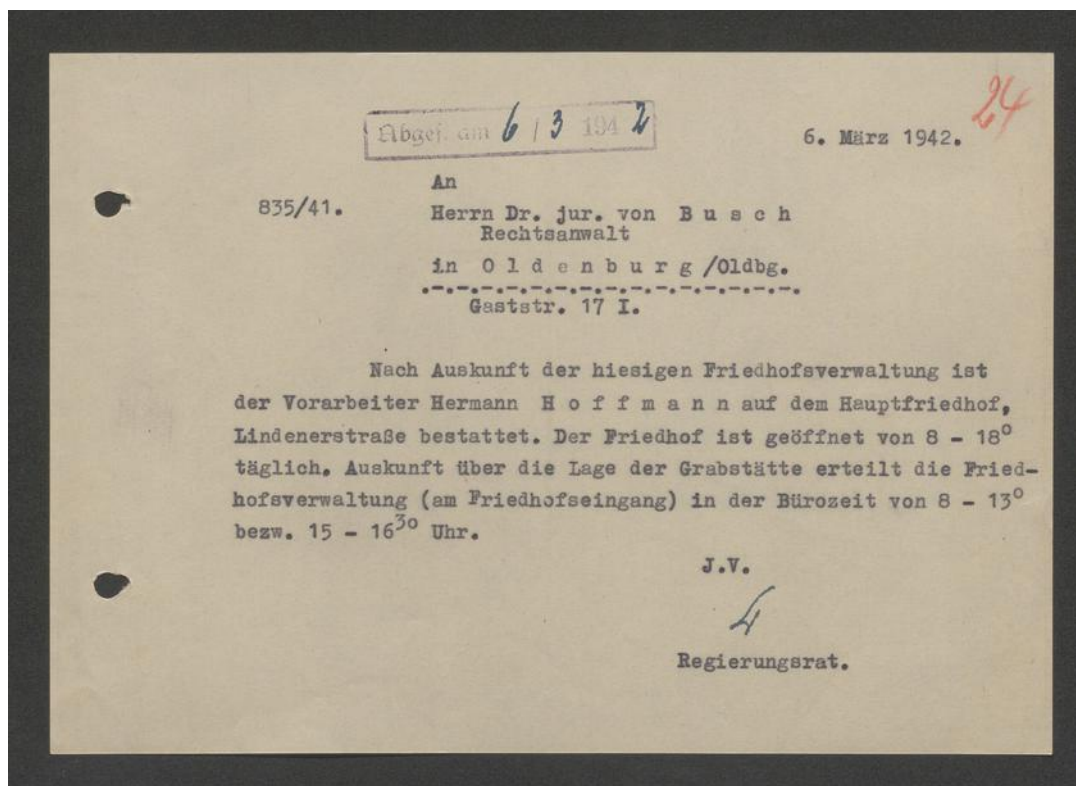


Abb.: Digitalisat Gefangenen-Personalakte Hermann Hoffmann, Strafgefängnis Wolfenbüttel. Niedersächsisches Landesarchiv Wolfenbüttel, Nr. 43 A Neu, FB 2, Nr. 118, Aufnahme 051.

EXKURS: Weiterer Lebensweg der Witwe von Hermann Hoffmann

Die Witwe Hilda (Hildegard) Hoffmann, geborene Brunken, schloss am 12. April 1952 in Varel eine zweite Ehe mit Johann Friedrich Bruns (Heiratsurkunde Standesamt Stadt Varel, Nr. 17/1952). Sie verstarb am 8. Januar 1990 in Varel, St. Johannes-Stift (Sterbeurkunde Standesamt Stadt Varel, Nr. 15/1990) und war zuletzt wohnhaft in Varel, Gartenstraße 10.

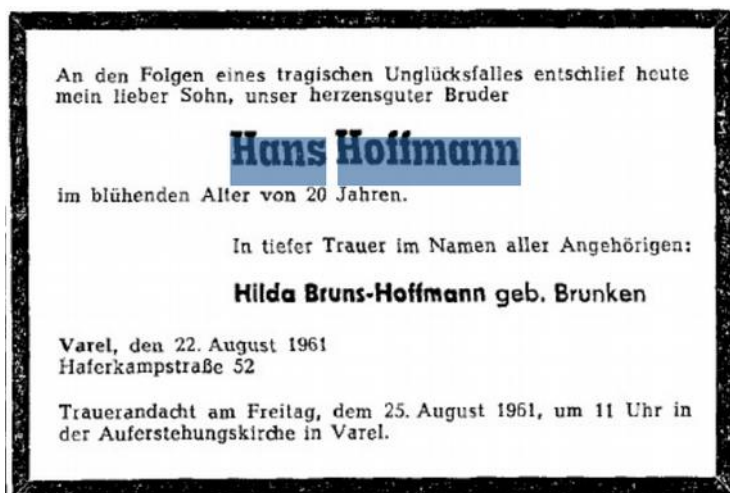


Abb.: Todesanzeigen zu den beiden Söhnen Hans und Harald Hoffmann. „Nordwest-Zeitung“, 23. August 1961 und 30. Mai 1989.



IV. Erinnerungsarbeit in Wolfenbüttel nach 1945

Am 11. April 1945 wurde das Strafgefängnis Wolfenbüttel durch die US-Alliierten befreit. Von Juni 1945 bis Juli 1947 nutzten britische Militärbehörden den Ort zur Vollstreckung von 44 der 67 Todesurteile ihrer Militärgerichte. 1990 wurde durch das Niedersächsische Justizministerium eine Gedenkstätte in der JVA eingerichtet – als Folge der Bemühungen westeuropäischer Widerstandskämpfer und lokalen bürgerschaftlichen Engagements. Die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten mit Sitz in Celle ist seit ihrer Gründung im Jahr 2004 Trägerin der Gedenkstätte. Seit November 2019 bietet ein auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt gelegener, aber öffentlich zugänglicher **Neubau mit der Dauerausstellung „Recht. Verbrechen. Folgen. Das Strafgefängnis Wolfenbüttel im Nationalsozialismus“** einen vertiefenden Einblick in die Thematik bis hin zu den Folgen in der Bundesrepublik Deutschland.

Besuchsinformationen und Kontakt zur Gedenkstätte:

Das Dokumentationszentrum samt Dauerausstellung, Besucherinformation, Sammlung, Seminar- und Veranstaltungsräumen ist zwar auf dem Gelände der JVA gelegen, aber erreichbar über den Parkplatz der Volksbank Wolfenbüttel, Am Herzogtore 12, 38300 Wolfenbüttel.

Öffnungszeiten: Dienstag – Sonntag 10:00 Uhr – 17:00 Uhr

Eintritt frei. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Besuch der historischen Orte: Die historischen Orte befinden sich inmitten der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel. Wegen der besonderen Sicherheitsanforderungen in der JVA müssen die Anmeldungen spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Besuchstermin in der Gedenkstätte vorliegen. Zugelassen sind, abgesehen von öffentlichen Führungen, in der Regel nur Gruppen.

MEMO Hermann Hoffmann und Ehefrau Hilda (Hildegard), geborene Brunken - Varel

Besucher_innen unter 16 Jahren benötigen eine Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren haben keinen Zutritt.

Der Zutritt ist nicht barrierefrei möglich.

Anmeldung und Kontakt für pädagogische Angebote:

E-Mail: wolfenbuettel@stiftung-ng.de

Organisatorische Absprachen und Terminbestätigungen:

Telefon: +49 (0) 5331 – 935501-21 (Dienstag bis Donnerstag 9 bis 12 Uhr)

Inhaltliche Absprachen: Telefon: +49 (0) 5331 – 935501-20, -21 oder -22

Gedenkstätte in der JVA Wolfenbüttel / Am Herzogtore 13 / 38300 Wolfenbüttel

Internet: wolfenbuettel.stiftung-ng.de

Die Gedenkstätte in der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel hat in Kooperation mit dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge auf dem Hauptfriedhof in Wolfenbüttel eine **Geschichts- und Erinnerungstafel für das Gräberfeld 13a (und b)** errichtet. Sie informiert über das Schicksal der dort bestatteten sowjetischen Kriegsgefangenen, der verschleppten Zivilpersonen sowie der Opfer der nationalsozialistischen Strafjustiz.

Im Jahr 2015 erhielten die auf dem Gräberfeld 13a, Hauptfriedhof Lindener Straße, bestatteten Hingerichteten individuelle, namentlich gekennzeichnete Granitstelen. Beim Friedhofsamt in Wolfenbüttel kann eine kostenlose Broschüre angefordert werden.



Abb.: Grabstein (2015) für Hermann Hoffmann auf dem Hauptfriedhof Wolfenbüttel, Feld 13a, Grab Nr. 310 (Foto: Riccardo Narciso, Stiftung niedersächsische Gedenkstätten - Gedenkstätte in der JVA Wolfenbüttel).

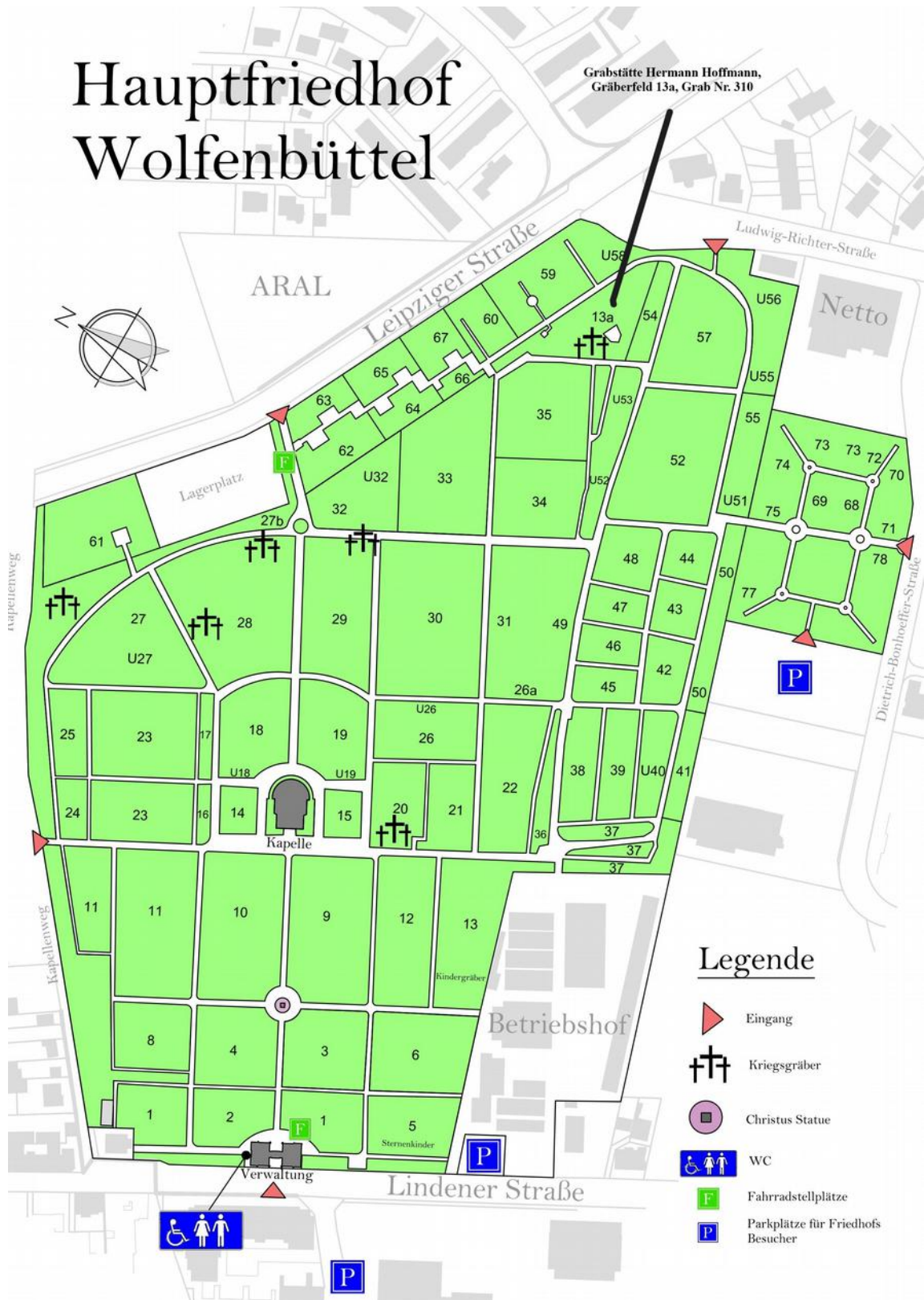


Abb.: Übersichtsplan Hauptfriedhof Wolfenbüttel
(Quelle: <https://www.wolfenbuettel.de/index.php?ModID=7&FID=2672.8853.1&object=tx%7C2672.8853.1>).
Bearb. H.F. (Grabstelle Hermann Hoffmann).